

Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt	Seite
	<i>I Mitteilungen</i>	
	Kommission	
2003/C 294/01	Euro-Wechselkurs	1
2003/C 294/02	Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstige Befähigungsnachweise auf dem Gebiet der Architektur, die von den Mitgliedstaaten gegenseitig anerkannt werden	2
2003/C 294/03	Angaben der Mitgliedstaaten über staatliche Beihilfen, die auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 70/2001 der Kommission vom 12. Januar 2001 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen an kleine und mittlere Unternehmen gewährt werden ⁽¹⁾	7
2003/C 294/04	Angaben der Mitgliedstaaten über staatliche Beihilfen, die auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 2204/2002 der Kommission vom 12. Dezember 2002 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf Beschäftigungsbeihilfen gewährt werden ⁽¹⁾	10
2003/C 294/05	Mitteilung der Kommission zur Änderung der Mitteilung an die Mitgliedstaaten vom 14. April 2000 über die Leitlinien für die Gemeinschaftsinitiative für die Entwicklung des ländlichen Raums (Leader+) ⁽¹⁾	11
2003/C 294/06	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache COMP/M.3125 — Huntsman/MatlinPatterson/Vantico) ⁽¹⁾	11
	EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTSRAUM	
	EFTA-Gerichtshof	
2003/C 294/07	Klage der Transportbedriftenes Landsforening und der Nor-Way Bussekspress AS vom 18. September 2003 gegen die EFTA-Überwachungsbehörde — Rechtssache E-3/03 ...	12
	EFTA-Überwachungsbehörde	
2003/C 294/08	Staatliche Beihilfe — SAM 020.500.040 — Norwegen	13

Informationsnummer

Inhalt (Fortsetzung)

Seite

2003/C 294/09	Gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen — Mitteilung der EFTA-Überwachungsbehörde nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a) des in Ziffer 64a des Anhangs XIII zum EWR-Abkommen genannten Rechtsaktes (Verordnung (EWG) Nr. 2408/92 des Rates vom 23. Juli 1992 über den Zugang von Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaft zu Strecken des innergemeinschaftlichen Flugverkehrs) — Auferlegung neuer gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen im Linienflugverkehr für die Streckenbereiche 1 und 2 (Finnmark und Troms-Nord)	18
---------------	---	----

II *Vorbereitende Rechtsakte*

.....

III *Bekanntmachungen*

Kommission

2003/C 294/10	MEDIA — Fortbildung (2001—2005) — Durchführung eines Fortbildungsprogramms für die Fachkreise der europäischen audiovisuellen Programmindustrie (MEDIA — Fortbildung 2001—2005) — Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen 83/03	26
2003/C 294/11	Änderung der Bekanntmachung einer Dauerausschreibung zur Bestimmung der Abschöpfungen und/oder Erstattungen bei der Ausfuhr von Weißzucker	27
2003/C 294/12	Durchführung von Linienflugdiensten — Ausschreibung — Regionale Flugdienste in Norwegen ab 7. Juli 2004 ⁽¹⁾	27



⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

I

(Mitteilungen)

KOMMISSION

Euro-Wechselkurs ⁽¹⁾

3. Dezember 2003

(2003/C 294/01)

1 Euro =

Währung		Kurs	Währung		Kurs
USD	US-Dollar	1,2102	LVL	Lettischer Lat	0,6581
JPY	Japanischer Yen	131,25	MTL	Maltesische Lira	0,4296
DKK	Dänische Krone	7,4417	PLN	Polnischer Zloty	4,6519
GBP	Pfund Sterling	0,6999	ROL	Rumänischer Leu	40 317
SEK	Schwedische Krone	8,987	SIT	Slowenischer Tolar	236,485
CHF	Schweizer Franken	1,5569	SKK	Slowakische Krone	41,08
ISK	Isländische Krone	89,35	TRL	Türkische Lira	1 764 669
NOK	Norwegische Krone	8,1425	AUD	Australischer Dollar	1,6458
BGN	Bulgarischer Lew	1,9542	CAD	Kanadischer Dollar	1,5699
CYP	Zypern-Pfund	0,5836	HKD	Hongkong-Dollar	9,3956
CZK	Tschechische Krone	32,445	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,8624
EEK	Estnische Krone	15,6466	SGD	Singapur-Dollar	2,0768
HUF	Ungarischer Forint	272,70	KRW	Südkoreanischer Won	1 446,49
LTL	Litauischer Litas	3,4528	ZAR	Südafrikanischer Rand	7,4707

⁽¹⁾ Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

**Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstige Befähigungsnachweise auf dem Gebiet der Architektur,
die von den Mitgliedstaaten gegenseitig anerkannt werden**

(2003/C 294/02)

(Neue Fassung der Mitteilung 2002/C 214/03 vom 10. September 2002 ⁽¹⁾)

Das nachstehende Verzeichnis der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise auf dem Gebiet der Architektur wurde gemäß Artikel 7 der Richtlinie 85/384/EWG des Rates vom 10. Juni 1985 für die gegenseitige Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise auf dem Gebiet der Architektur und für Maßnahmen zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung des Niederlassungsrechts und des Rechts auf freien Dienstleistungsverkehr aufgestellt ⁽²⁾.

Die im Folgenden aufgeführten Diplome sind von den Mitgliedstaaten der EG für die Studenten anzuerkennen, die ab dem akademischen Jahr 1988/1989 ein Architekturstudium aufgenommen haben. Für Studenten, die ihr Architekturstudium vor dem akademischen Jahr 1988/1989 begonnen haben, sind die anzuerkennenden Diplome in den nachstehend erwähnten Richtlinien angegeben:

- für alle Mitgliedstaaten außer Spanien und Portugal in Artikel 11 der Richtlinie 85/384/EWG vom 10. Juni 1985 ⁽³⁾;
- für Spanien und Portugal in Artikel 1 der Richtlinie 85/614/EWG vom 20. Dezember 1985 ⁽⁴⁾;
- und nur Portugal betreffend in Artikel 1 der Richtlinie 86/17/EWG vom 27. Januar 1986 ⁽⁵⁾ entsprechend der im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* L 87 vom 2. April 1986 veröffentlichten Berichtigung.

Außerdem sieht die Richtlinie 85/384/EWG die Anerkennung weiterer Befähigungsnachweise auf dem Gebiet der Architektur vor. Diese sind in Artikel 5, 12 und 14 dieser Richtlinie aufgeführt.

Gemäß Artikel 7 Absatz 2 derselben Richtlinie veröffentlicht die Kommission in regelmäßigen Abständen die neuesten Fassungen dieses Verzeichnisses.

Land	Bezeichnung der Diplome	Ausstellende Bildungsstätte	Dem Diplom beigefügtes Prüfungszeugnis
BELGIQUE/BELGIË	Architecte — Architect Architecte — Architect Architect Architecte — Architect Architecte — Architect Ingénieur — civil architecte Architect — architecte Architect — architecte Architect Architect — Architecte Architect — Architecte Burgerlijke ingenieur — architect	Écoles nationales supérieures d'architecture Instituts supérieurs d'architecture École provinciale supérieure d'architecture de Hasselt Académies royales des Beaux-Arts Écoles Saint-Luc Facultés des sciences appliquées des universités Faculté polytechnique de Mons Nationale hogescholen voor architectuur Hogere-architectuur-instituten Provinciaal Hoger Instituut voor Architectuur te Hasselt Koninklijke Academies voor Schone Kunsten Sint-Lucasscholen Faculteiten Toegepaste Wetenschappen van de Universiteiten „Faculté Polytechnique“ van Mons	

⁽¹⁾ ABl. C 214 vom 10.9.2002.

⁽²⁾ ABl. L 223 vom 21.8.1985.

⁽³⁾ Für Österreich, Finnland und Schweden sind die Diplome in Artikel 11 der Richtlinie 85/384/EWG, geändert durch den Beitrittsvertrag, genannt, auch bezüglich Studien beginnend nach dem akademischen Jahr 1988/89, aber vor dem akademischen Jahr 1998/99.

⁽⁴⁾ ABl. L 376 vom 31.12.1985.

⁽⁵⁾ ABl. L 27 vom 1.2.1986.

Land	Bezeichnung der Diplome	Ausstellende Bildungsstätte	Dem Diplom beigefügtes Prüfungszeugnis
DANMARK	Arkitekt cand. arch.	Kunstakademiets Arkitektskole i København Arkitektskolen i Århus	
DEUTSCHLAND	Diplom-Ingenieur Diplom-Ingenieur Universität Diplom-Ingenieur, Diplom-Ingenieur FH	Universitäten (Architektur/Hochbau) Technische Hochschulen (Architektur/Hochbau) Technische Universitäten (Architektur/Hochbau) Universitäten-Gesamthochschulen (Architektur/Hochbau) Hochschulen für bildende Künste Hochschulen für Künste Fachhochschulen (Architektur/Hochbau) (!) Universitäten-Gesamthochschulen (Architektur/Hochbau) bei entsprechenden Fachhochschulstudiengängen	
ΕΛΛΑΔΑ	Δίπλωμα αρχιτέκτονα — μηχανικού	— Εθνικό Μετσόβειο Πολυτεχνείο (ΕΜΠ), τμήμα αρχιτεκτόνων — μηχανικών — Αριστοτέλειο Πανεπιστήμιο Θεσσαλονίκης (ΑΠΘ), τμήμα αρχιτεκτόνων — μηχανικών της Πολυτεχνικής σχολής	Βεβαίωση που χορηγεί το Τεχνικό Επιμελη- τήριο Ελλάδας (ΤΕΕ) και η οποία επιτρέπει την άσκηση δραστη- ριοτήτων στον τομέα της αρχιτεκτονικής
ESPAÑA	Título oficial de arquitecto	Rectores de las universidades enumeradas a continuación: La Universidad Politécnica de Cataluña, Escuelas Técnicas Superiores de Arquitectura de Barcelona o del Vallès La Universidad Politécnica de Madrid, Escuela Técnica Superior de Arquitectura de Madrid La Universidad Politécnica de Las Palmas, Escuela Técnica Superior de Arquitectura de Las Palmas La Universidad Politécnica de Valencia, Escuela Técnica Superior de Arquitectura de Valencia La Universidad de Sevilla, Escuela Técnica Superior de Arquitectura de Sevilla La Universidad de Valladolid, Escuela Técnica Superior de Arquitectura de Valladolid La Universidad de Santiago de Compostela, Escuela Técnica Superior de Arquitectura de La Coruña La Universidad del País Vasco, Escuela Técnica Superior de Arquitectura de San Sebastián La Universidad de Navarra, Escuela Técnica Superior de Arquitectura de Pamplona La Universidad de Alcalá de Henares. Escuela Politécnica de Alcalá de Henares (1999/2000) La Universidad Alfonso X El Sabio. Centro Politécnico Superior de Villanueva de la Cañada (1999/2000) La Universidad de Alicante. Escuela Politécnica Superior de Alicante (1997/1998) La Universidad Europea de Madrid (1998/1999) La Universidad de Cataluña. Escuela Técnica Superior de Arquitectura de Barcelona (1999/2000) La Universidad Ramon Llull. Escuela Técnica Superior de Arquitectura de La Salle (1998/1999) La Universidad SEK de Segovia. Centro de Estudios Integrados de Arquitectura de Segovia (1999/2000)	

Land	Bezeichnung der Diplome	Ausstellende Bildungsstätte	Dem Diplom beigefügtes Prüfungszeugnis
FRANCE	Diplôme d'architecte DPLG, y compris dans le cadre de la formation professionnelle continue et de la promotion sociale Diplôme d'architecte ESA Diplôme d'architecte ENSAIS	Le ministre chargé de l'architecture École spéciale d'architecture de Paris École nationale supérieure des arts et industries de Strasbourg, section architecture	
IRELAND	Degree of Bachelor of Architecture (B.Arch.NUI) Degree of Bachelor of Architecture (B.Arch) <i>(Previously, until 2002 — Degree standard diploma in architecture (Dip. Arch))</i> Certificate of associateship (ARIAI) Certificate of membership (MRIA)	National University of Ireland to architecture graduates of University College Dublin Dublin Institute of Technology, Bolton Street, Dublin <i>(College of Technology, Bolton Street, Dublin)</i> Royal Institute of Architects of Ireland Royal Institute of Architects of Ireland	
ITALIA	Laurea in architettura Laurea in ingegneria edile/architettura <i>(Soltanto per i diplomi che sanciscono corsi iniziati nell'anno accademico 1998/1999)</i> Laurea specialistica quinquennale in Architettura <i>(Soltanto per i diplomi che sanciscono corsi iniziati nell'anno accademico 2002/2003)</i> <i>(Soltanto per i diplomi che saranno rilasciati a partire dall'anno accademico 2003/2004)</i>	Università di Camerino Università di Catania — Sede di Siracusa Università di Chieti Università di Ferrara Università di Firenze Università di Genova Università di Napoli Federico II Università di Napoli II Università di Palermo Università di Parma Università di Reggio Calabria Università di Roma III Università di Roma „La Sapienza“ Università di Trieste Politecnico di Bari Politecnico di Milano Politecnico di Torino Istituto universitario di architettura di Venezia Università dell'Aquila Università di Pavia Università di Roma „La Sapienza“ Prima Facoltà di Architettura Università di Roma „La Sapienza“ Università di Ferrara Università di Genova Università di Palermo Politecnico di Milano Politecnico di Bari	Diploma di abilitazione all'esercizio indipendente della professione che viene rilasciato dal ministero della Pubblica istruzione dopo che il candidato ha sostenuto con esito positivo l'esame di Stato davanti ad una commissione competente Diploma di abilitazione all'esercizio indipendente della professione che viene rilasciato dal ministero della Pubblica istruzione dopo che il candidato ha sostenuto con esito positivo l'esame di Stato davanti ad una commissione competente

Land	Bezeichnung der Diplome	Ausstellende Bildungsstätte	Dem Diplom beigefügtes Prüfungszeugnis
NEDERLAND	<p>1. Het getuigschrift van het met goed gevolg afgelegde doctoraal examen van de studierichting bouwkunde, afstudeerrichting architectuur</p> <p>2. Het getuigschrift van het met goed gevolg afgelegde doctoraal examen van de studierichting bouwkunde, differentiatie architectuur en urbanistiek</p> <p>3. Het getuigschrift hoger beroepsonderwijs, op grond van het met goed gevolg afgelegde examen verbonden aan de opleiding van de tweede fase voor beroepen op het terrein van de architectuur, afgegeven door de betrokken examencommissies van respectievelijk:</p> <ul style="list-style-type: none"> — de Amsterdamse Hogeschool voor de Kunsten te Amsterdam, — de Hogeschool Rotterdam en omstreken te Rotterdam, — de Hogeschool Katholieke Leergangen te Tilburg, — de Hogeschool voor de Kunsten te Arnhem, — de Rijkshogeschool Groningen te Groningen, — de Hogeschool Maastricht te Maastricht 	<p>1. Technische Universiteit te Delft</p> <p>2. Technische Universiteit te Eindhoven</p>	Verklaring van de Stichting Bureau Architectenregister die bevestigt dat de opleiding voldoet aan de normen van de artikelen 3 en 4 van Richtlijn 85/384/EEG
ÖSTERREICH	<p>Diplom-Ingenieur, Dipl.-Ing.</p> <p>Diplom-Ingenieur, Dipl.-Ing.</p> <p>Diplom-Ingenieur, Dipl.-Ing.</p> <p>Magister der Architektur, Magister architecturae, Mag. Arch.</p> <p>Magister der Architektur, Magister architecturae, Mag. Arch.</p> <p>Magister der Architektur, Magister architecturae, Mag. Arch.</p>	<p>Technische Universität Graz (Erzherzog-Johann-Universität Graz)</p> <p>Technische Universität Wien</p> <p>Universität Innsbruck (Leopold-Franzens-Universität Innsbruck)</p> <p>Hochschule für Angewandte Kunst in Wien</p> <p>Akademie der Bildenden Künste in Wien</p> <p>Hochschule für künstlerische und industrielle Gestaltung in Linz</p>	
PORTUGAL	Carta de curso de Licenciatura em Arquitectura	<p>Faculdade de arquitectura da Universidade técnica de Lisboa</p> <p>Faculdade de arquitectura da Universidade do Porto</p> <p>Escola Superior Artística do Porto</p>	
FINLAND	Arkkitehdin tutkinto/Arkitektexamen (1998/1999)	<p>Teknillinen korkeakoulu/Tekniska högskolan (Helsinki)</p> <p>Tampereen teknillinen korkeakoulu/Tammerfors tekniska högskola</p> <p>Oulun yliopisto/Uleåborgs universitet</p>	
SVERIGE	Arkitektexamen	<p>Chalmers tekniska högskola AB</p> <p>Kungliga tekniska högskolan</p> <p>Lunds universitet</p>	

Land	Bezeichnung der Diplome	Ausstellende Bildungsstätte	Dem Diplom beigefügtes Prüfungszeugnis
UNITED KINGDOM	Diplomas in architecture Degrees in architecture Final examination Examination in architecture Examination Part II	Universities Colleges of Art Schools of Art Universities Architectural Association Royal College of Art Royal Institute of British Architects	Certificate of architectural education, issued by the Architects Registration Board ^(?)
NORWAY	Sivilarkitekt For diplomas sanctioning courses started in school year 1997/1998	Norges teknisk-naturvitenskapelige universitet Arkitektthøgskolen i Oslo Bergen arkitektskole	
LIECHTENSTEIN	Dipl.-Arch. FH Für Architekturstudienkurse, die im akademischen Jahr 1999/2000 aufgenommen wurden, einschließlich für Studenten, die das Studienprogramm Model B bis zum akademischen Jahr 2000/2001 belegten, vorausgesetzt dass sie sich im akademischen Jahr 2001/2002 einer zusätzlichen und kompensatorischen Ausbildung unterzogen	Fachhochschule Liechtenstein	

⁽¹⁾ Diese Diplome sind je nach Dauer der durch sie abgeschlossenen Ausbildung gemäß Artikel 4 Absatz 1 Unterabsatz 1 oder 2 der Richtlinie 85/384/EWG anzuerkennen.

⁽²⁾ The diploma and degree courses in architecture of the universities, schools and colleges of art should have met the requisite threshold standards as laid down in Articles 3 and 4 of Directive 384/85/EEC and in „Criteria for validation“ published by the Validation Panel of the Royal Institute of British Architects and the Architects Registration Board.

EU nationals who possess the Royal Institute of British Architects Part I and Part II certificates, which are recognised by ARB as the competent authority, are eligible. Also EU nationals who do not possess the ARB-recognised Part I and Part II certificates will be eligible for the Certificate of Architectural Education if they can satisfy the Board that their standard and length of education has met the requisite threshold standards of Articles 3 and 4 of the Directive and of the „Criteria for validation“.

Angaben der Mitgliedstaaten über staatliche Beihilfen, die auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 70/2001 der Kommission vom 12. Januar 2001 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen an kleine und mittlere Unternehmen gewährt werden

(2003/C 294/03)

(Text von Bedeutung für den EWR)

Beihilfe Nr.: XS 105/02

Mitgliedstaat: Italien

Region: Region Sizilien

Bezeichnung der Beihilferegulung bzw. bei Einzelbeihilfen
Name des begünstigten Unternehmens: Beihilfen für die Wiederverwendung und das Recycling von Abfällen

Rechtsgrundlage:

- Decreto presidenziale 20.11.2000: Programma operativo regionale Sicilia 2000-2006;
- Articolo 70 della legge regionale 23 dicembre 2000 n. 32 «Disposizioni per l'attuazione del POR 2000-2006 e di riordino dei regimi di aiuto alle imprese»;
- Articolo 117 della legge regionale 3 maggio 2001, n. 6,
- Complemento di programmazione del POR Sicilia 2000-2006 (adottato con deliberazione n. 273 del 7 agosto 2002 della Giunta regionale — sottomisura 4.1.c),
- Decreto Dirigente generale del dipartimento Industria del 6.9.2002: «Bando per la presentazione e la selezione delle istanze per l'attivazione della sottomisura 4.1.c — Attività di trattamento dei rifiuti» (pubblicato nella *Gazzetta ufficiale della Regione Sicilia* n. 43 — supplemento ordinario — del 13.9.2002)

Voraussichtliche jährliche Kosten der Regelung bzw. Gesamtbetrag der einem Unternehmen gewährten Einzelbeihilfe: Die gesamte Mittelausstattung für die Untermaßnahme 4.1.c beläuft sich auf 26 666 000 EUR, von denen 30 % gebietsbezogen sind.

Mit der Ausschreibung am 13. September 2002 werden folgende Mittel bereitgestellt:

- 18 666 200 EUR = 0,7 x 26 666 000 EUR (nicht gebietsbezogener Anteil).
- 906 426 EUR, die nach Maßgabe des Dekrets des Präsidenten der Region Nr. 94 vom 18. Juni 2002 für das Territoriale Integrierte Projekt (Progetto Integrato Territoriale) Nr. 29 „Biovalley“ vorgesehen sind.

Für die Jahre 2003, 2004 und 2005 sind jährliche Kosten in Höhe von ca. 6 524 200 EUR vorgesehen

Beihilfeshöchstintensität: Nettosubventionsäquivalent (NSÄ) von 35 %, zuzüglich 15 % Bruttosubventionsäquivalent (BSÄ). Die Beihilfe darf in keinem Fall die Summe von 6 197 482,79 EUR überschreiten

Bewilligungszeitpunkt: Beihilfefähig sind die Kosten, die ab dem Tag nach der Vorlage des Beihilfeantrags anfallen; die Frist für die Einreichung des Antrags endet am 12. Dezember 2002 (90. Tag nach der Veröffentlichung der Ausschreibung im Amtsblatt der Region Sizilien am 13. September 2002)

Laufzeit der Regelung bzw. Auszahlung der Einzelbeihilfe: Dezember 2006

Zweck der Beihilfe: Investitionen in Sachanlagen und in immaterielle Anlagewerte gemäß Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 70/2001

Betroffene Wirtschaftssektoren: Alle Sektoren, mit Ausnahme von Landwirtschaft und Fischerei gemäß Verordnung (EG) Nr. 70/2001

Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde:

Regione siciliana
 Assessorato Industria
 Dipartimento Industria
 Viale regione Siciliana, 4580
 I-90145 Palermo

Beihilfe Nr.: XS 130/02

Mitgliedstaat: Italien

Region: Venetien

Bezeichnung der Beihilferegulung bzw. Einzelbeihilfen
Name des begünstigten Unternehmens: Finanzierung der Kosten von Beratungsleistungen, technischer Hilfe und spezieller Schulung des Personals zur Anpassung der Arbeitsabläufe an Qualitätsgrundsätze und -normen

Rechtsgrundlage: Articolo 4 della legge regionale del Veneto n. 3 del 28.1.1997, in *Bollettino ufficiale della Regione Veneto* n. 9 del 1997

Voraussichtliche jährliche Kosten der Regelung bzw. Gesamtbetrag der einem Unternehmen gewährten Einzelbeihilfe: 4 423 500 EUR

Beihilfeshöchstintensität: 50 % der Kosten der externen Beratungsleistungen, wobei der höchstzulässige Zuschuss für jede einzelne Initiative 15 000 EUR beträgt

Bewilligungszeitpunkt: Beihilfen können ab dem 5. Dezember 2002 bewilligt werden

Laufzeit der Regelung bzw. Auszahlung der Einzelbeihilfe: Bis zum 31. Dezember 2002

Vorläufig geplanter Zeitpunkt für die letzte Auszahlung: 31. Dezember 2004

Zweck der Beihilfe: Mit der Beihilfe soll die breit angelegte Umsetzung von betrieblichen Qualitätssicherungssystemen in KMU mit Geschäftssitz im Gebiet der Region Veneto gefördert werden

Betroffene Wirtschaftssektoren: Alle Wirtschaftsbereiche, ausgenommen:

- Tätigkeiten in Verbindung mit der Herstellung, Verarbeitung und Vermarktung der Erzeugnisse nach Anhang I EG-Vertrag
- exportbezogene Tätigkeiten;
- Bergbau und Stahlindustrie;
- Kunstfaserindustrie;
- Kfz-Industrie;
- Verkehr (mit Ausnahme der ISTAT-Codes 602, 6021, 6022, 6023, 6024, 6025, 631, 6311, 6312, 632, 6321);
- Schiffbau;
- Fischerei;
- Handel, Tourismus und Dienstleistungen nach Maßgabe des Regionalgesetzes von Veneto Nr. 16 vom 10. April 1998 (Amtsblatt der Region B.U.R. Nr. 33/1998) betreffend „Interventi regionali a favore della qualità e dell'innovazione nei settori del commercio, del turismo e dei servizi“ (Regionale Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität und Förderung der Innovation in Handel, Tourismus und Dienstleistungen)

Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde:

Regione Veneto — Giunta regionale
Palazzo Balbi
Dorsoduro 3901
I-30100 Venezia

Beihilfe Nr.: XS 17/03

Mitgliedstaat: Spanien

Region: Autonome Region Navarra

Bezeichnung der Beihilferegelung bzw. bei Einzelbeihilfen
Name des begünstigten Unternehmens: Investitionsbeihilfen für Tourismusbetriebe

Rechtsgrundlage: Orden Foral 164/2001, de 14 de diciembre, de la Consejería de Industria y Tecnología, Comercio, Turismo y Trabajo (B.O.N. n° 1, de 2 de enero de 2002)

Voraussichtliche jährliche Kosten der Regelung bzw. Gesamtbetrag der einem Unternehmen gewährten Einzelbeihilfe:

- 2002: 712 800,36 EUR

- 2003: 1 352 277,23 EUR

- 2004: 1 352 277,23 EUR

- 2005: 1 800 000 EUR

Beihilfehöchstintensität: Die Bruttobeihilfehöchstintensität beträgt 25 % bei einem Höchstbetrag von 270 000,00 EUR in Fördergebieten. Außerhalb der Fördergebiete (in Pamplona) gilt die Intensität nach Artikel 4 der Verordnung

Bewilligungszeitpunkt: 2002—2003

Laufzeit der Regelung bzw. Auszahlung der Einzelbeihilfe: 2001—2005

Zweck der Beihilfe: Förderung von Produktivinvestitionen im Tourismusbereich zur Ausweitung und Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit des Angebots auf dem Tourismusmarkt

Betroffene Wirtschaftssektoren: Tourismus: Beherbergungseinrichtungen und Restaurants

Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde:

Comunidad Foral de Navarra
Avda. Carlos III El Noble, n° 4
Pamplona
Navarra

Sonstige Auskünfte: Die Verordnung sieht auch *De-Minimis*-Beihilfen vor

Beihilfe Nr.: XS 40/03

Mitgliedstaat: Deutschland

Region: Niedersachsen (Stadt Visselhövede)

Bezeichnung der Beihilferegelung bzw. bei Einzelbeihilfen
Name des begünstigten Unternehmens: Richtlinie der Stadt Visselhövede über die Kofinanzierung von Zuwendungen zur einzelbetrieblichen Förderung kleiner und mittlerer Unternehmen (KMU) im Rahmen des niedersächsischen Ziel-2-Programmes der Förderperiode 2000—2006

Rechtsgrundlage: Niedersächsische Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.8.1996 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 382)

Voraussichtliche jährliche Kosten der Regelung bzw. Gesamtbetrag der einem Unternehmen gewährten Einzelbeihilfe: 300 000 EUR

Beihilfehöchstintensität: Die Beihilfe beträgt bei

- kleinen Unternehmen bis zu 15 % und
 - bei mittleren Unternehmen bis zu 7,5 %
- der förderfähigen Investitionsausgaben.

Die Kumulierungsregeln werden beachtet

Bewilligungszeitpunkt: Ab 26. Februar 2003

Laufzeit der Regelung bzw. Auszahlung der Einzelbeihilfe:
26. Februar 2003 bis 31. Dezember 2003

Zweck der Beihilfe: Mit der Beihilfe soll die Wettbewerbsfähigkeit und Anpassungsfähigkeit kleiner und mittlerer Unternehmen im Gebiet der Stadt Visselhövede gefördert, ein Anreiz zur Schaffung neuer und Sicherung bestehender Arbeitsplätze gegeben und damit strukturverbessernde Effekte erreicht werden.

Rettungs- und Umstrukturierungshilfen an Unternehmen in Schwierigkeiten (im Sinne der Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten, ABl. C 288 vom 9.10.1999) sind nicht Gegenstand der Regelung.

Gefördert werden können folgende Investitionsvorhaben:

- Errichtung einer Betriebsstätte.
- Erweiterung einer Betriebsstätte, wenn die Anzahl der Dauerarbeitsplätze sich um 15 % gegenüber dem Stand vor Investitionsbeginn erhöht.
- Betriebsübernahme, wenn der Gewerbebetrieb von Schließung bedroht ist.

Die Beihilfe wird in Form von Investitionszuschüssen gewährt

Betroffene Wirtschaftssektoren: Antragsberechtigt sind gewerbliche Unternehmen aus Industrie, Handel, Handwerk, Bau-, Verkehrs- und Beherbergungsgewerbe mit Sitz der Betriebsstätte in der Stadt Visselhövede und Existenzgründer und Unternehmen, die beabsichtigen, einen Betrieb in der Stadt Visselhövede zu gründen.

Eine Förderung von Unternehmen aus den sensiblen Sektoren ist ausgeschlossen

Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde:

Stadt Visselhövede
Marktplatz 2
D-27374 Visselhövede

Sonstige Auskünfte:

Herr Günter Claus
Tel. 042 62-30 11 41
Fax 042 62-30 11 47
E-Mail: stadt.claus@visselhoevede.de

Beihilfe Nr.: XS 60/03

Mitgliedstaat: Spanien

Region: Autonome Region Murcia

Bezeichnung der Beihilferegelung bzw. bei Einzelbeihilfen Name des begünstigten Unternehmens: Beihilfen für die Ausstellung von Produkten und Dienstleistungen der Informationsgesellschaft anlässlich der Messe für Unternehmenstechnik und der Technologiedemonstrationen für Bürger Sicarm 2003

Rechtsgrundlage:

- Orden de 10 de abril de 2003, de la Consejería de Ciencia, Tecnología, Industria y Comercio, por la que se establecen las bases reguladoras y se convoca la concesión de ayudas a la exposición de productos y servicios de la Sociedad de la Información en las Jornadas técnicas y demostraciones tecnológicas Sicarm 2003. (BORM nº 95 de 26 de Abril de 2003).
- Verordnung (EG) Nr. 70/2001 der Kommission vom 12. Januar 2001 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen an kleine und mittlere Unternehmen (Abl. L 10 vom 13.1.2001)

Voraussichtliche jährliche Kosten der Regelung bzw. Gesamtbetrag der einem Unternehmen gewährten Einzelbeihilfe: Kredite für Privatunternehmen 30 000 EUR

Beihilfeshöchstintensität: Der Betrag der unter diese Verordnung fallenden Zuschüsse darf 50 % Bruttosubventionsäquivalent der beihilfefähigen Kosten nicht überschreiten

Bewilligungszeitpunkt: Die Verordnung ist am 27. April 2003 in Kraft getreten

Laufzeit der Regelung bzw. Auszahlung der Einzelbeihilfe: Beihilfen können bis 31. Mai 2003 vergeben werden

Zweck der Beihilfe: Finanzierung der Ausstellung von Produkten und Dienstleistungen der Informationsgesellschaft anlässlich der Messe für Unternehmenstechnik und der Technologiedemonstrationen für Bürger Sicarm 2003 sowie von Vorhaben im Bereich des elektronischen Geschäftsverkehrs

Betroffene Wirtschaftssektoren: Kleine und mittlere Unternehmen, die unter die Definition der KMU in der Empfehlung der Europäischen Kommission vom 3. April 1996 fallen, mit Ausnahme der Unternehmen, die im Bereich der Produktion, Verarbeitung oder Vermarktung der in Anhang I zum EG-Vertrag genannten Produkte tätig sind, sowie derjenigen, durch deren Tätigkeit die Verwendung inländischer Produkte anstelle von Einfuhrprodukten gefördert wird

Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde:

D. Patricio Valverde Megías
Consejería de Ciencia, Tecnología, Industria y Comercio
San Cristóbal, 6
E-30071 Murcia

Angaben der Mitgliedstaaten über staatliche Beihilfen, die auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 2204/2002 der Kommission vom 12. Dezember 2002 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf Beschäftigungsbeihilfen gewährt werden

(2003/C 294/04)

(Text von Bedeutung für den EWR)

Beihilfe Nr.: XE 1/03

Mitgliedstaat: Deutschland

Region: Nordrhein-Westfalen

Bezeichnung der Beihilferegelung bzw. bei Einzelbeihilfen Name des begünstigten Unternehmens: Durchführungsregelung „Jugend in Arbeit plus“

Rechtsgrundlage: § 44 Landeshaushaltsordnung des Landes Nordrhein-Westfalen

Voraussichtliche jährliche Kosten der Regelung bzw. Gesamtbetrag der einem Unternehmen gewährten Einzelbeihilfe: 24 700 000 EUR jährlicher Haushaltsansatz für Neubewilligungen des Gesamtprogramms

Beihilfemaximalintensität: Für Beihilfen nach Artikel 5: Einstellung benachteiligter und behinderter Arbeitnehmer (Lohnkostenzuschuss in Höhe von 50 % der tariflich/ortsüblichen Arbeitnehmerbruttolohnkosten für ein Arbeitsverhältnis zuzüglich der Förderung des Arbeitgeberanteils am Sozialversicherungsbeitrag in Höhe von 20 % der regelmäßig gezahlten Arbeitnehmerbruttolohnkosten. Die Förderung ist auf 50 % der Lohnkosten begrenzt, wobei die Lohnkosten den Bruttolohn und die gesetzlichen Sozialabgaben (einschl. Arbeitnehmer- und Arbeitgeberanteil) umfassen

Bewilligungszeitpunkt: 1. Januar 2003

Laufzeit der Regelung bzw. Auszahlung der Einzelbeihilfe: 31. Dezember 2006 (Ende des Bewilligungszeitraums)

Zweck der Beihilfen: Die Initiative „Jugend in Arbeit plus“ trägt der schwierigen Situation von Jugendlichen auf dem Arbeitsmarkt Rechnung und soll die Integration dieser Zielgruppen in das Beschäftigungssystem durch die Förderung von einjährigen Arbeitsverhältnissen unterstützen.

Betroffene Wirtschaftssektoren: Sämtliche EG-Wirtschaftssektoren

Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde:

Versorgungsamt Köln
Boltensterstraße 10
D-50735 Köln

Sonstige Auskünfte: Die Regelung wird teilweise mit Mitteln aus dem EU-Ziel 3 finanziert

Nach Ablauf der Freistellungsverordnung am 31. Dezember 2006 gilt noch eine sechsmonatige Übergangsfrist.

Die Beihilferegelung „Jugend in Arbeit plus“ enthält sowohl einen Beschäftigungs- als auch einen Qualifizierungsteil, so dass zwei Kurzbeschreibungen erstellt wurden.

Der Beschäftigungsteil fällt unter die Verordnung (EG) 2004/2002 vom 12. Dezember 2002 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf Beschäftigungsbeihilfen und wird mit der vorstehenden Kurzbeschreibung dargestellt.

Der Qualifizierungsteil fällt unter die Verordnung (EG) Nr. 68/2001 vom 12. Januar 2001 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf Ausbildungsbeihilfen. Insoweit wird auf die entsprechende Kurzbeschreibung für Ausbildungsbeihilfen verwiesen

Mitteilung der Kommission zur Änderung der Mitteilung an die Mitgliedstaaten vom 14. April 2000 über die Leitlinien für die Gemeinschaftsinitiative für die Entwicklung des ländlichen Raums (Leader+)
(2000/C 139/05)

(2003/C 294/05)

(Text von Bedeutung für den EWR)

Die Mitteilung 2000/C 139/05 über die Leitlinien für die Gemeinschaftsinitiative für die Entwicklung des ländlichen Raums (Leader+) ⁽¹⁾ wird wie folgt geändert:

Der zweite Gedankenstrich „Transnationale Zusammenarbeit“ von Nummer 18 erhält folgende Fassung:

„An der transnationalen Zusammenarbeit zwischen Mitgliedstaaten können neben den Gebieten, die im Rahmen von Leader+ ausgewählt wurden, auch Gebiete teilnehmen, die im Rahmen von Leader I und II ausgewählt wurden, bzw. ländliche Gebiete, deren Struktur dem Leader-Konzept entspricht und die vom Mitgliedstaat als solche anerkannt wurden. Für eine gemeinschaftliche Kofinanzierung kommen nur die Operationen in den unter Leader+ ausgewählten Gebieten in Betracht. Die Betreuungskosten hingegen können für sämtliche beteiligten Gebiete kofinanziert werden.

Arbeitet ein unter Leader+ ausgewähltes Gebiet nach den Bedingungen dieses Titels mit einem Gebiet in einem Land außerhalb der Gemeinschaft zusammen, dessen Struktur dem Leader-Konzept entspricht, so kommen die in dem Leader+-Fördergebiet getätigten Ausgaben für eine Kofinanzierung in Betracht.“

⁽¹⁾ ABl. C 139 vom 18.5.2000, S. 5.

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss

(Sache COMP/M.3125 — Huntsman/MatlinPatterson/Vantico)

(2003/C 294/06)

(Text von Bedeutung für den EWR)

Am 19. Juni 2003 hat die Kommission entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn insofern als für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar zu erklären. Diese Entscheidung stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates. Der vollständige Text der Entscheidung ist nur auf Englisch erhältlich und wird nach Herausnahme eventuell darin enthaltener Geschäftsgeheimnisse veröffentlicht. Er ist erhältlich

- auf Papier bei den Verkaufsstellen des Amtes für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften (siehe letzte Umschlagseite);
- in Elektronikformat über die „CEN“-Version der CELEX-Datenbank unter der Dokumentennummer 303M3125. CELEX ist das EDV-gestützte Dokumentationssystem für Gemeinschaftsrecht.

Für mehr Informationen über CELEX-Abonnements wenden Sie sich bitte an folgende Stelle:

EUR-OP
Information, Marketing and Public Relations
2, rue Mercier
L-2985 Luxemburg
Tel.: (+352) 29 29-4 27 18, Fax: (+352) 29 29-4 27 09.

EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTSRAUM
EFTA-GERICHTSHOF

Klage der Transportbedriftenes Landsforening und der Nor-Way Bussekspress AS vom 18. September 2003 gegen die EFTA-Überwachungsbehörde — Rechtssache E-3/03

(2003/C 294/07)

Die Transportbedriftenes Landsforening und die Nor-Way Bussekspress AS, vertreten durch Advokat Jan Magne Langseth und Advokat fullmektig Gro Bergeius Andersen, Advokatfirmaet Schjødt, Dronning Mauds gt. 11, N-0201 Oslo, Norwegen, haben am 18. September 2003 beim EFTA-Gerichtshof Klage gegen die EFTA-Überwachungsbehörde erhoben.

Die Kläger begehren, der Gerichtshof möge

1. die Entscheidung der EFTA-Überwachungsbehörde in der Rechtssache 140/03/KOL vom 16. Juli 2003 für nichtig erklären; und
2. der EFTA-Überwachungsbehörde die Kosten des Verfahrens auferlegen.

Sachverhalt und rechtliche Begründung: Die Entscheidung der EFTA-Überwachungsbehörde in der Rechtssache 140/04/KOL enthält eine unzureichende Darlegung der Gründe, Fehler in der Sachverhaltsbewertung, offensichtliche Bewertungsfehler und Fehler bei der Anwendung des Beihilfenkonzepts nach dem EWR-Abkommen, unter anderem:

- Das Konsultationsverfahren nach Artikel 2 des Protokolls 3 zum Überwachungsbehörden- und Gerichtshof-Abkommen ist nicht eingehalten worden.
 - Artikel 5 Absatz 1 der Richtlinie 92/82/EWG, die nicht Teil des EWR-Abkommens ist, ist angewendet worden.
 - Artikel 61 Absatz 1 des EWR-Abkommens ist bei Feststellung, dass das norwegische Zulassungssystem für Expressbusunternehmen eine Beihilfe darstelle, und Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 1191/69 des Rates, geändert durch Verordnung (EWG) Nr. 1893/91, irrtümlich angewendet worden.
 - Auf Artikel 59 EWR-Abkommen ist fehlerhaft Bezug genommen worden.
-

EFTA-ÜBERWACHUNGSBEHÖRDE

STAATLICHE BEIHILFE

SAM 020.500.040 — Norwegen

(2003/C 294/08)

Mitteilung der EFTA-Überwachungsbehörde gemäß Artikel 1 Absatz 2 des Protokolls 3 zum Abkommen zur Errichtung einer Überwachungsbehörde und eines Gerichtshofs an die übrigen EFTA-Staaten, die EU-Mitgliedstaaten und andere Beteiligte betreffend staatliche Beihilfen in Bezug auf den Verkauf von 1 744 Mietwohnungen in Oslo (Staatliche Beihilfe SAM 020.500.040).

Mit Beschluss Nr. 113/03/KOL vom 11. Juli 2003 leitete die EFTA-Überwachungsbehörde das Verfahren gemäß Artikel 1 Absatz 2 des Protokolls 3 zum Überwachungs- und Gerichtsabkommen ein. Die norwegische Regierung wurde durch eine Kopie von diesem Beschluss unterrichtet.

I. SACHVERHALT

1. Unterrichtung

Mit Schreiben der Vertretung Norwegens bei der Europäischen Union vom 10. Februar 2003 (Dok.-Nr. 03-829-A), dem ein Schreiben des Ministeriums für Handel und Industrie vom 7. Februar 2003 und ein undatiertes Schreiben der Stadtverwaltung von Oslo (mit 31 Anlagen) beigefügt waren, die alle von der Überwachungsbehörde am 11. Februar 2003 entgegengenommen und registriert wurden, meldeten die norwegischen Behörden gemäß Artikel 1 Absatz 3 des Überwachungs- und Gerichtsabkommens die Entscheidung der Stadtverwaltung von Oslo, 1 744 städtische Mietwohnungen in Oslo zu verkaufen, bei der Überwachungsbehörde an.

Mit Schreiben vom 9. April 2003 (Dok.-Nr. 03-2133-D) erbat die Überwachungsbehörde zusätzliche Angaben. In diesem Schreiben äußerte das Direktorat für Wettbewerb und staatliche Beihilfen ebenfalls Zweifel an der Vereinbarkeit des Verkaufs mit den beihilferechtlichen Bestimmungen des EWR-Abkommens.

Mit Telefax des Ministeriums für Handel und Industrie vom 14. Mai 2003 (Dok.-Nr. 03-3127-A), dem ein Schreiben der Stadtverwaltung von Oslo (Büro des Rechtsberaters der Stadt) vom 14. Mai 2003 beigefügt war, die beide von der Überwachungsbehörde am 14. Mai 2003 entgegengenommen wurden, übermittelten die norwegischen Behörden weitere Angaben. Per Post gingen dieselben Unterlagen in Form eines von der Überwachungsbehörde am 10. Juni 2003 entgegengenommenen und registrierten Schreibens der Vertretung Norwegens bei der Europäischen Union (Dok.-Nr. 03-3630-A) vom 5. Juni 2003 ein.

2. Hintergrund

Mit Schreiben vom 18. Mai 2001 (Dok.-Nr. 01-3792-D) ersuchte die Überwachungsbehörde die norwegischen Behörden um Vorlage sämtlicher relevanter Informationen bezüglich des Verkaufs von 1 744 Wohnungen an „Fredensborg Boligutleie ANS“, um die Übereinstimmung des Verkaufs mit Artikel 61 EWR-Abkommen und mit Kapitel 18B, Elemente staatlicher

Beihilfe bei Verkäufen von Bauten oder Grundstücken durch die öffentliche Hand, des Leitfadens der Überwachungsbehörde für staatliche Beihilfen beurteilen zu können.

Mit Schreiben vom 31. Mai 2001 (Dok.-Nr. 01-4004-D) erinnerte die Überwachungsbehörde die norwegischen Behörden an die „Stillhalteklausele“ in Artikel 3 Absatz 2 des Protokolls 3 zum Überwachungs- und Gerichtsabkommen sowie an die Bestimmungen zu einstweiligen Anordnungen („vorläufige Maßnahmen“) in Kapitel 6, Besonderheiten bei formell rechtswidrigen Beihilfen, des Leitfadens für staatliche Beihilfen.

Mit Schreiben der Vertretung Norwegens bei der Europäischen Union vom 26. Juni 2001, das von der Überwachungsbehörde am selben Tag entgegengenommen und registriert wurde (Dok.-Nr. 01-5730-A), reichten die norwegischen Behörden die Unterlagen ein, die ihrer Ansicht nach und in Absprache mit der Stadtverwaltung von Oslo die relevantesten verfügbaren Informationen für die Beurteilung der Vereinbarkeit des Verkaufs mit Artikel 61 EWR-Abkommen enthielten. Die am 26. Juni 2001 eingereichten Informationen umfassen ein Schreiben des Ministeriums für Handel und Industrie an die Überwachungsbehörde vom 15. Juni 2001. Das Ministerium erklärt in diesem Schreiben, „dass sich das Ministerium nicht zu den in den eingereichten Unterlagen dargelegten Erwägungen äußern möchte.“

Die am 26. Juni 2001 eingereichten Informationen umfassen auch ein Schreiben vom 5. Juni 2001 der Stadtverwaltung von Oslo an das Ministerium für Handel und Industrie. In diesem Schreiben argumentiert die Stadtverwaltung von Oslo, dass der Verkauf mit dem Leitfaden der Überwachungsbehörde für staatliche Beihilfen im Einklang steht. Die Stadtverwaltung führt an, dass in Übereinstimmung mit Kapitel 18B.2.2 des Leitfadens für staatliche Beihilfen ein Gutachten durch einen unabhängigen Sachverständigen erstellt worden sei und dass die Abweichung von 3,4 % zwischen dem Verkaufspreis und dem ermittelten Marktwert gemäß der Beschreibung in Kapitel 18B.2.2 Buchstabe b) des Leitfadens für staatliche Beihilfen den Marktverhältnissen entspreche.

Die Stadtverwaltung von Oslo legt dar, dass der Verkaufsvorgang im Lichte der zeitlichen Beschränkungen zu betrachten sei. Die zeitlichen Beschränkungen, denen die Stadtverwaltung unterlag, seien durch die Regierung verursacht worden, die eine Krankenhausreform umsetze⁽¹⁾. In dem Schreiben vom 5. Juni 2001 wird erklärt, dass die zeitlichen Beschränkungen möglicherweise zu einer geringeren Zahl von Bietern geführt haben, als wünschenswert sei, und dass die Bieter niedrigere Angebote abgegeben hätten, als es der Fall gewesen wäre, wenn ihnen mehr Zeit zur Verfügung gestanden hätte⁽²⁾. Die Stadtverwaltung argumentiert jedoch, dass ein durch die zeitlichen Beschränkungen verursachter potenziell geringerer Preis keine staatliche Beihilfe darstelle, solange sich die Stadtverwaltung in einer derartigen Situation (unter zeitlichen Beschränkungen) so verhalte, wie sich ein privater Investor unter derartigen Umständen verhalten würde.

Mit Schreiben vom 20. Juli 2001 (Dok.-Nr. 01-5673-D) erklärte die Überwachungsbehörde, dass sie starke Zweifel daran habe, dass das in Kapitel 18B.2.2 des Leitfadens für staatliche Beihilfen vorgesehene Verfahren befolgt worden sei. Die Überwachungsbehörde äußerte Zweifel daran, dass die Bewertung vor den Verkaufsverhandlungen erfolgte, dass die Bewertung auf der Grundlage allgemein anerkannter Marktindikatoren und Bewertungsstandards erfolgte und dass der 3,4 % unterhalb des ermittelten Wertes liegende Verkaufspreis mit dem Leitfaden für staatliche Beihilfen im Einklang stehe. Die Überwachungsbehörde ersuchte die norwegischen Behörden, zu diesen Punkten Stellung zu nehmen; diese Stellungnahme wollte die Überwachungsbehörde bei einer Entscheidung über die Einleitung eines förmlichen Prüfverfahrens berücksichtigen (Artikel 1 Absatz 2 des Protokolls 3 zum Überwachungs- und Gerichtsabkommen).

Das Ministerium für Handel und Industrie gab seine Stellungnahme, die von der Überwachungsbehörde am selben Tag entgegengenommen und registriert wurde, am 27. Juli 2001 per Telefax ab (Dok.-Nr. 01-6026-A); in dieser Stellungnahme erklärte das Ministerium, dass das weitere Verfahren „in der Absicht erfolgt zu gewährleisten, dass Norwegens Verpflichtungen nach Artikel 61 des EWR-Abkommens erfüllt werden“. Das Ministerium unterrichtete die Überwachungsbehörde darüber, dass die Bezirksregierung von Oslo und Akershus am 25. Juli 2001 entschieden habe, dass die Stadtverwaltung von Oslo das Eigentumsrecht nicht rechtmäßig übertragen könne, bevor die Bezirksregierung ihre endgültige Entscheidung getroffen habe. Zudem werde eine neue Bewertung des Wertes der Gebäude durch einen Sachverständigen erfolgen. (Die Ergebnisse der neuen Wertermittlung waren in dem am 11. Februar 2003 entgegengenommenen Schreiben der Stadtverwaltung von Oslo enthalten, siehe Ziffer I.3 weiter unten.)

Mit Schreiben vom 31. Juli 2001 (Dok.-Nr. 03-829-A) unterrichtete die Überwachungsbehörde die norwegischen Behörden darüber, dass sie beschlossen habe, zum gegenwärtigen Zeitpunkt kein förmliches Prüfverfahren einzuleiten. Die Überwachungsbehörde erklärte, dass sie eine förmliche Anmeldung des Verkaufs in Übereinstimmung mit ihrem Leitfaden für staatliche Beihilfen erwarte.

3. Beschreibung des vorgeschlagenen Verkaufes

Im März 2001 beschloss die Stadtverwaltung von Oslo den Verkauf eines Bestandes von 1 744 Mietwohnungen bis Ende

Mai 2001. Diese Wohnungen waren zum größten Teil an Angestellte städtischer Krankenhäuser vermietet. Am 16. März 2001 erhielt die Immobilienmaklerfirma Akershus Eiendom AS den Auftrag, die Wohnungen *en bloc* im Namen der Stadtverwaltung von Oslo zu verkaufen. Am 30. März 2001 legte das unabhängige Beratungsunternehmen Catella Eiendoms-Consult AS ein Gutachten über die Wohnungen und eine Bewertung der Wohnungen vor. Eine zweite Bewertung wurde später bei einem unabhängigen Gutachter, dem Unternehmen OPAK AS, in Auftrag gegeben; diese Bewertung wurde am 26. April 2001 vorgelegt. Akershus Eiendom leitete den Verkauf am 2. April 2001 aufgrund des Gutachtens von Catella ein. Die Bekanntgabe des Verkaufs der Wohnungen erfolgte durch eine Pressemitteilung vom 19. April 2001. Ein Prospekt über die Wohnungen wurde am 23. April 2001 verteilt. Die Wertermittlung von OPAK erwies sich als moderater als diejenige von Catella, nämlich 795 Mio. NOK gegenüber 1 143 Mio. NOK. Die Bewertung von OPAK wurde ebenfalls an potenzielle Investoren verteilt.

Die Investoren wurden zur Einreichung ihrer Angebote bis zum 2. Mai aufgefordert, das Bietverfahren endete am 3. Mai. Am 8. Mai verpflichtete sich die Sundal Collier & Co ASA, deren Nachfolger die Fredensborg Boligutleie ANS ist, zum Kauf der Wohnungen. Die Stadtverwaltung von Oslo prüfte dieses verbindliche Angebot weitere drei Wochen lang. Die Stadtverwaltung von Oslo beantragte eine Anpassung des durch OPAK ermittelten Wertes, um eine Wertberichtigung bestimmter Mietverträge aufgrund von in der ursprünglichen Wertermittlung nicht berücksichtigten Fakten zu reflektieren. Diese faktischen Berichtigungen veranlassten OPAK zu einer Wertminderung der Vermögenswerte auf 740 Mio. NOK. Die Anpassungen wurden der Stadtverwaltung von Oslo am 14. Mai vorgelegt. Durch Vertragsunterzeichnung am 31. Mai verkaufte die Stadtverwaltung von Oslo die 1 744 Wohnungen *en bloc* zu einem Preis von 715 Mio. NOK an die Fredensborg Boligutleie ANS.

Im Jahr 2001 erhielt die Überwachungsbehörde Informationen bezüglich des Verkaufsvorgangs und der Wertermittlungen durch Catella und OPAK, die weiter oben kurz beschrieben wurden. In dem Schreiben der Stadtverwaltung von Oslo, das dem Schreiben des Ministeriums für Handel und Industrie vom 7. Februar 2003 beigelegt war, legte die Stadtverwaltung umfassende Informationen bezüglich des Verkaufs vor, darunter auch Informationen, die der Überwachungsbehörde bereits im Jahr 2001 vorgelegt wurden. Im Folgenden hat die Überwachungsbehörde insbesondere die vorgelegten neuen Informationen und Argumente zusammengefasst.

Die von FIGA/Nortakst (im Juni 2002) durchgeführte neue Bewertung kam zu dem Schluss, dass die Wohnungen einen Wert von 1 055 Mio. NOK hatten. In dem Schreiben der Stadtverwaltung von Oslo, das dem Schreiben des Ministeriums für Handel und Industrie vom 7. Februar 2003 beigelegt war, bestreitet die Stadtverwaltung, dass diese Bewertung den Wert der Wohnungen widerspiegelt, und kommt zu dem Schluss, dass die Bewertung durch OPAK den Marktwert am besten widerspiegelt.

Die Stadtverwaltung argumentiert ferner, dass der Verkauf nicht in den Anwendungsbereich von Artikel 61 Absatz 1 EWR-Abkommen falle. Der erste Grund hierfür sei, dass der ermittelte Preis nach Ansicht der Stadtverwaltung dem Marktwert der Vermögenswerte entspreche. Nach Meinung der Stadtverwaltung erfolgte der Verkauf nach einer ordnungsgemäß publizierten, offenen Versteigerung mit mehreren Teilnehmern, die alle den gleichen Zugang zu den relevanten Informationen hatten; ausgewählt wurde der meistbietende Bieter. Somit erfolgte der Verkauf „grundsätzlich zum Marktwert und enthält damit keine staatliche Beihilfe“. Angesichts dieser Tatsache

(1) Ot.prp. nr 66 (2000-2001) Om lov om helseforetak m.m. (helseforetaksloven).

(2) Der Abschnitt lautet in norwegischer Sprache wie folgt: „Dette tidspresset kan ha ført til at kretsen av interesserte ble mindre enn ønskelig, og/eller at kjøperne la inn lavere bud enn de ville gjort i en situasjon med bedre tid.“

spielt es der Stadtverwaltung zufolge auch keine Rolle, „ob vor dem Bietverfahren eine andere Bewertung der Vermögenswerte existierte“. Im vorliegenden Fall ist die Stadtverwaltung der Ansicht, dass — auch zum Zeitpunkt des Verkaufs — eine unabhängige Bewertung der Vermögenswerte vorlag, welche bestätigt, dass der Marktwert erzielt wurde.

Zweitens ist die Stadtverwaltung der Ansicht, dass es, selbst wenn festgestellt werden sollte, dass die Transaktion ein Beihilfeelement hat und dass durch eine Begünstigung bestimmter Unternehmen, d. h. durch eine Begünstigung von Fredensborg Boligutleie ANS, der Wettbewerb verfälscht wurde, keinerlei Anzeichen dafür gibt, dass der Handel innerhalb des EWR beeinträchtigt wird. In diesem Kontext ist die Stadtverwaltung der Meinung, dass der relevante Markt der Markt für Mietwohnungen ist. Da die Fredensborg Boligutleie ANS in ihrer Eigenschaft als Anbieter von Mietwohnungen in Oslo und Umgebung nicht im Wettbewerb mit Anbietern von Mietwohnungen in anderen EWR-Ländern steht, argumentiert die Stadtverwaltung, dass der Austausch von Dienstleistungen zwischen EWR-Ländern nicht beeinträchtigt wird. Ferner erachtet sie es für höchst unwahrscheinlich, dass eine Beihilfe für Fredensborg den grenzüberschreitenden Handel auf anderen Märkten beeinträchtigen würde. Die Stadtverwaltung kommt daher zu dem Schluss, dass der Verkauf der Wohnungen keine staatlichen Beihilfen im Sinne von Artikel 61 EWR-Abkommen umfasst.

In dem Schreiben der Stadtverwaltung von Oslo vom 14. Mai 2003 trägt die Stadtverwaltung von Oslo erstens vor, dass sie nicht behaupten werde, dass die Wohnungen in völliger Übereinstimmung mit dem in Kapitel 18B.2.1 des Leitfadens für staatliche Beihilfen beschriebenen Verfahren verkauft wurden, dass aber der erzielte Preis nichtsdestoweniger dem Marktwert entspreche. Zweitens argumentiert die Stadtverwaltung, dass der Verkauf in Übereinstimmung mit Kapitel 18B.2.2 des Leitfadens für staatliche Beihilfen erfolgte und dass die von OPAK vorgenommene Bewertung (740 Mio. NOK) dem Marktwert entspreche. Bezüglich der grenzüberschreitenden Auswirkungen argumentiert die Stadtverwaltung drittens, dass die Überwachungsbehörde die vorgeschriebene Marktbewertung nicht vorgenommen habe.

Schließlich verweist die Stadtverwaltung auf ein Schreiben von Fredensborg Boligutleie ANS (Käufer) an die Überwachungsbehörde vom 18. Februar 2003, in dem der Käufer argumentiert, dass es möglich sein müsse, den Kauf bezogen auf das Verhalten eines privaten Investors zu überprüfen, und dass für die Beurteilung der Frage, ob der erzielte Preis unterhalb des Marktwerts liegt, die durch die Krankenhausreform verursachten zeitlichen Beschränkungen relevant seien.

II. RECHTLICHE WÜRDIGUNG

1. Anmeldepflicht und Stillhalteverpflichtung

Nach Artikel 1 Absatz 3 des Protokolls 3 zum Überwachungs- und Gerichtsabkommen „[wird] die EFTA-Überwachungsbehörde von jeder beabsichtigten Einführung oder Umgestaltung von Beihilfen so rechtzeitig unterrichtet, dass sie sich dazu äußern kann.“ Nicht oder spät, d. h. nach Inkrafttreten angemeldete Beihilfen werden als unrechtmäßig angesehen, siehe Kapitel 3.2.2 Absatz 1 des Leitfadens für staatliche Beihilfen.

Kapitel 18B.2.3 des Leitfadens für staatliche Beihilfen besagt unter anderem, dass die EFTA-Staaten alle Veräußerungen von Grundstücken und Gebäuden durch die öffentliche Hand, die nicht aufgrund eines allgemeinen und bedingungslosen Bietverfahrens erfolgten, und alle Veräußerungen ohne ein solches Verfahren, die zu einem geringeren Preis als dem Marktwert getätigt wurden, anmelden sollten.

Kapitel 3.2.1 Absatz 5 des Leitfadens für staatliche Beihilfen besagt auch Folgendes: „Hat ein EFTA-Staat Zweifel, ob die beabsichtigte Maßnahme Elemente staatlicher Beihilfe enthält, so sollte die EFTA-Überwachungsbehörde davon in Kenntnis gesetzt werden, bevor die Maßnahme zur Durchführung gelangt.“

Die Übertragung des Eigentums an den Wohnungen unterliegt noch der endgültigen Entscheidung der Bezirksregierung von Oslo und Akershus. Angesichts dieser Umstände nimmt die Überwachungsbehörde die Anmeldung zur Kenntnis, die mit Schreiben der Vertretung Norwegens bei der Europäischen Union vom 10. Februar 2003, von der Überwachungsbehörde entgegengenommen und registriert am 11. Februar 2003 (Dok.-Nr. 03-829-A), mit Telefax des Ministeriums für Handel und Industrie vom 14. Mai 2003, von der Überwachungsbehörde entgegengenommen und registriert am 14. Mai 2003 (Dok.-Nr. 03-3127-A) und mit Schreiben der Vertretung Norwegens bei der Europäischen Union vom 5. Juni 2003, entgegengenommen und registriert am 10. Juni 2003 (Dok.-Nr. 03-3630-A), erfolgt ist.

2. Vorliegen einer staatlichen Beihilfe und Vereinbarkeit der Beihilfe mit dem Funktionieren des EWR-Abkommens

Artikel 61 Absatz 1 EWR-Abkommen lautet wie folgt:

„Soweit in diesem Abkommen nicht etwas anderes bestimmt ist, sind Beihilfen der EG-Mitgliedstaaten oder der EFTA-Staaten oder aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfen gleich welcher Art, die durch die Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen, mit dem Funktionieren dieses Abkommens unvereinbar, soweit sie den Handel zwischen Vertragsparteien beeinträchtigen.“

Unter diese Bestimmung fallende Beihilfen sind mit dem Funktionieren des EWR-Abkommens unvereinbar und daher untersagt, sofern die folgenden vier Bedingungen erfüllt sind:

1. Bei den Beihilfen handelt es sich um Beihilfen „der EG-Mitgliedstaaten oder der EFTA-Staaten oder aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfen gleich welcher Art“;
2. es handelt sich um Beihilfen, die „den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen“;
3. die Beihilfen stellen eine Begünstigung „bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige“ dar; und
4. es handelt sich um Beihilfen, die „den Handel zwischen Vertragsparteien beeinträchtigen“.

Kapitel 18B, *Elemente staatlicher Beihilfe bei Verkäufen von Bauten oder Grundstücken durch die öffentliche Hand*, des Leitfadens für staatliche Beihilfen enthält weitere Informationen dazu, wie die Überwachungsbehörde die Bestimmungen des EWR-Abkommens auf dem Gebiet der staatlichen Beihilfen hinsichtlich der Bewertung von Verkäufen von Bauten und Grundstücken auslegt und anwendet. Kapitel 18B.2.1 beschreibt einen Verkauf durch ein bedingungsloses Bietverfahren, während Kapitel 18B.2.2 einen Verkauf ohne bedingungsloses Bietverfahren (Gutachten eines unabhängigen Sachverständigen) beschreibt. Diese beiden Verfahren geben den EFTA-Staaten die Möglichkeit, Verkäufe von Bauten oder Grundstücken in einer Weise abzuwickeln, die das Vorliegen staatlicher Beihilfen grundsätzlich ausschließt.

Bedingung 1 von Artikel 61 Absatz 1 EWR-Abkommen

Die oben angeführte Bedingung 1 ist auf alle aus öffentlichen Quellen finanzierte Beihilfen gerichtet, einschließlich von Beihilfen regionaler oder kommunaler Stellen. Somit ist klar, dass Beihilfen der Stadtverwaltung von Oslo unter den Begriff „staatliche Mittel“ fallen. Der Verkauf von im Besitz der öffentlichen Hand befindlichen Grundstücken und Bauten unter Marktwert impliziert den Einsatz staatlicher Mittel.

In dem Schreiben vom 14. Mai 2003 erklärt die Stadtverwaltung von Oslo (siehe Ziffer I.3 weiter oben), dass sie nicht argumentieren werde, dass das angewandte Verfahren vollständig mit den Anforderungen nach Kapitel 18B.2.1 des Leitfadens im Einklang stehe, dass aber die hinter diesen Bestimmungen stehenden Zielsetzungen (d. h. der Marktwert) erreicht wurden.

Kapitel 18B.2.1 Absatz 1 Buchstabe a) des Leitfadens für staatliche Beihilfen besagt: „Hinreichend publiziert ist ein Angebot, wenn es über einen längeren Zeitraum (zwei Monate und mehr) mehrfach in der nationalen Presse, Immobilienanzeigern oder sonstigen geeigneten Veröffentlichungen und durch Makler, die für eine große Anzahl potenzieller Käufer tätig sind, bekannt gemacht wurde und so allen potenziellen Käufern zur Kenntnis gelangen konnte.“

Die Absicht, Bauten oder Areale zu verkaufen, die wegen ihres großen Wertes oder wegen anderer Merkmale typischerweise für europaweit oder sogar international tätige Investoren von Interesse sein dürften, sollte in Publikationen bekannt gemacht werden, die regelmäßig international beachtet werden. Begleitend sollten derartige Angebote durch europaweit oder international tätige Makler verbreitet werden.“

Soweit die Überwachungsbehörde den in der Anmeldung beschriebenen Verkaufsvorgang versteht, wurde der Verkauf nicht in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Leitfadens für staatliche Beihilfen bekannt gemacht. Die Überwachungsbehörde bezweifelt daher stark, dass die Stadtverwaltung von Oslo die Zielsetzungen hinter den Bestimmungen von Kapitel 18B.2.1 des Leitfadens erreicht hat.

In dem Schreiben vom 14. Mai 2003 argumentiert die Stadtverwaltung von Oslo ferner (siehe Ziffer I.3 weiter oben), dass der Verkauf in Übereinstimmung mit Kapitel 18B.2.2 (Gutachten eines unabhängigen Sachverständigen) des Leitfadens für staatliche Beihilfen erfolgt sei.

Gemäß Kapitel 18B.2.2 Buchstabe a) des Leitfadens für staatliche Beihilfen „sollte vor den Verkaufsverhandlungen eine unabhängige Bewertung durch (einen) unabhängige(n) Sachverständige(n) für Wertermittlung erfolgen, um auf der Grundlage allgemein anerkannter Marktindikatoren und Bewertungsstandards den Marktwert zu ermitteln“. Darüber hinaus besagt Kapitel 18B.2.2 Buchstabe b) Folgendes: „Erweist es sich nach vernünftigen Bemühungen als unmöglich, das Gebäude oder Grundstück zu dem festgelegten Marktwert zu veräußern, kann eine Abweichung bis zu 5 % gegenüber dem festgelegten Marktwert als marktkonform betrachtet werden.“

Aufgrund der vorgelegten Informationen hat die Überwachungsbehörde starke Zweifel daran, dass die Bewertung von OPAK (die von den norwegischen Behörden verwendete Bewertung) vor den Verkaufsverhandlungen durchgeführt wurde, dass die Bewertung auf der Grundlage allgemein anerkannter Marktindikatoren und Bewertungsstandards erfolgte und dass, unter Berücksichtigung der zeitlichen Beschränkungen,

vernünftige Bemühungen unternommen wurden, um die Wohnungen zum Marktwert zu veräußern.

Zudem betrug der vereinbarte (und angemeldete) Verkaufspreis 715 Mio. NOK, während das Ergebnis der neuen Wertermittlung von FIGA/Nortakst bei 1 055 Mio. NOK lag (siehe Ziffer I.3 weiter oben). Die Stadtverwaltung von Oslo argumentiert, dass davon auszugehen sei, dass die Wertermittlung von OPAK (740 Mio. NOK) dem Marktwert entspreche. Unter Berücksichtigung der enormen Differenz zwischen den beiden Wertermittlungen bezweifelt die Überwachungsbehörde stark, dass der vereinbarte Verkaufspreis (715 Mio. NOK) dem Marktwert entspricht.

Bedingungen 2 und 4 von Artikel 61 Absatz 1 EWR-Abkommen

Die oben angeführten Bedingungen 2 und 4 besagen, dass die Maßnahme den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen und den Handel zwischen den Vertragsparteien beeinträchtigen muss. Für den Zweck dieser Bestimmungen ermöglicht nach ständiger Rechtsprechung die bloße Tatsache, dass eine Beihilfe die Position eines Unternehmens im Vergleich zu der Position anderer Unternehmen, die im Handel innerhalb des EWR Wettbewerber sind, die Schlussfolgerung, dass der Handel innerhalb des EWR beeinträchtigt wird. Es ist irrelevant, dass die begünstigten Unternehmen ihre Erzeugnisse nicht ausführen.

Die Stadtverwaltung von Oslo argumentiert (siehe Ziffer I.3 weiter oben), dass — selbst wenn festgestellt werden sollte, dass der erzielte Preis unterhalb des Marktwerts liege — die Veräußerung der Wohnungen keine Beihilfe im Sinne von Artikel 61 Absatz 1 EWR-Abkommen darstellen würde, weil der Markt, auf dem der Käufer agiert, keine Elemente grenzüberschreitenden Handels enthalte. Die Stadtverwaltung argumentiert ferner, dass der Mietwohnungsmarkt im Südosten Norwegens lokalen Charakter habe.

Die Überwachungsbehörde ist der Ansicht, dass der Immobilienmarkt in Oslo nicht auf lokale Unternehmen beschränkt ist. Fredensborg Boligutleie ANS steht tatsächlich oder potenziell im Wettbewerb mit ähnlichen Unternehmen in Norwegen und anderen EWR-Staaten. Ein Verkaufspreis unterhalb des Marktwerts, der eine Begünstigung von Fredensborg Boligutleie ANS darstellt, würde den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen und den Handel zwischen Vertragsparteien beeinträchtigen. Infolgedessen sind nach Ansicht der Überwachungsbehörde die weiter oben angeführten Bedingungen 2 und 4 erfüllt.

Bedingung 3 von Artikel 61 Absatz 1 EWR-Abkommen

Die weiter oben angeführte Bedingung 3 bedeutet, dass die Maßnahme spezifisch oder selektiv sein muss, d. h. dass sie das Gleichgewicht zwischen dem begünstigten Unternehmen und seinen Wettbewerbern beeinträchtigt. Im vorliegenden Fall wäre das begünstigte Unternehmen Fredensborg Boligutleie ANS. Die Überwachungsbehörde geht davon aus, dass nicht bestritten wird, dass diese Bedingung erfüllt ist.

Schlussfolgerung in Bezug auf Artikel 61 Absatz 1 EWR-Abkommen

Angesichts der obigen Überlegungen hat die Überwachungsbehörde den Eindruck, dass der Verkauf der betreffenden Wohnungen staatliche Beihilfe im Sinne von Artikel 61 Absatz 1 EWR-Abkommen darstellen kann.

3. Überprüfung bezogen auf das Verhalten eines privaten Investors

In dem Schreiben vom 14. Mai 2003 verweist die Stadtverwaltung von Oslo auf ein Schreiben des Käufers der Wohnungen (Fredensborg Boligutleie ANS) an die Überwachungsbehörde vom 18. Februar 2003, in dem der Käufer argumentiert, dass es möglich sein müsse, den Kauf bezogen auf das Verhalten eines privaten Investors zu überprüfen (siehe Ziffer I.3 weiter oben).

Hinsichtlich der Stellung der Stadtverwaltung von Oslo als Investor schließt das Argument, dass die fragliche Transaktion für die Stadtverwaltung unter Berücksichtigung der Krankenhausreform und der angeblichen zeitlichen Beschränkungen nach Ansicht der Überwachungsbehörde die Anwendung der staatlichen Beihilfevorschriften des EWR-Abkommens nicht aus. Durch die Krankenhausreform entfällt nicht die Notwendigkeit, sich zu vergewissern, ob der Verkauf die Position des Käufers stärkt, indem er ihm einen Vorteil verschafft, den er unter normalen Marktbedingungen nicht gehabt hätte.

Die Überwachungsbehörde hat daher auch in diesem Punkt Zweifel hinsichtlich der Argumente der Stadtverwaltung von Oslo (und des Käufers).

4. Vereinbarkeit der Beihilfe mit dem Funktionieren des EWR-Abkommens

Die norwegischen Behörden haben argumentiert, dass der angemeldete Verkauf keine Beihilfe enthalte, und haben keinerlei Argumente hinsichtlich der Vereinbarkeit mit dem EWR-Abkommen vorgebracht. Nach der Bewertung des wahrscheinlichen Vorliegens von staatlicher Beihilfe bei dem Verkauf der Wohnungen muss erwogen werden, ob eine derartige Beihilfe nach Artikel 61 Absätze 2 und 3 mit dem Funktionieren des EWR-Abkommens vereinbar wäre.

Die Anwendung von Artikel 61 Absatz 2 scheint nicht angebracht zu sein. Beispielsweise kann die Überwachungsbehörde nicht erkennen, dass der Verkauf Beihilfen sozialer Art an einzelne Verbraucher nach sich zieht.

Aufgrund der Informationen, die der Überwachungsbehörde vorliegen, scheint es auch keinen Grund für die Anwendung von Artikel 61 Absatz 3 Buchstaben a) bis c) EWR-Abkommen zu geben. Nach Ansicht der Überwachungsbehörde dient der Verkauf weder zur Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung von Gebieten, in denen die Lebenshaltung außergewöhnlich niedrig ist oder eine erhebliche Unterbeschäftigung herrscht, noch zur Förderung eines Vorhabens von gemeinsamem europäischem Interesse oder zur Förderung der Entwicklung gewisser Wirtschaftszweige oder Wirtschaftsgebiete.

5. Schlussfolgerung

In Anbetracht der oben dargelegten Tatsachen und Erwägungen hat die Überwachungsbehörde Zweifel, ob der Verkauf von 1 744 Wohnungen der Stadtverwaltung von Oslo an „Fredensborg Boligutleie ANS“ staatliche Beihilfen umfasst und, falls dies der Fall ist, Zweifel hinsichtlich der Vereinbarkeit der Beihilfe mit dem Funktionieren des EWR-Abkommens. Daher und in Einklang mit Kapitel 5.2 des Leitfadens für staatliche Beihilfen muss die Überwachungsbehörde das Verfahren nach Artikel 1 Absatz 2 des Protokolls 3 zum Überwachungs- und Gerichtsabkommen einleiten. Die Entscheidung zur Einleitung eines Verfahrens ergeht unbeschadet der abschließenden Entscheidung der Überwachungsbehörde, die durchaus zu dem Ergebnis gelangen kann, dass der fragliche Verkauf mit dem Funktionieren des EWR-Abkommens vereinbar ist.

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

1. Das in Artikel 1 Absatz 2 des Protokolls 3 zum Überwachungs- und Gerichtsabkommen vorgesehene Verfahren wird im Zusammenhang mit dem angemeldeten Verkauf von 1 744 Wohnungen der Stadtverwaltung von Oslo an „Fredensborg Boligutleie ANS“ eingeleitet.
2. Die norwegische Regierung wird aufgefordert, gemäß Kapitel 5 Punkt 5.3.1 Absatz 1 des Leitfadens der Überwachungsbehörde für staatliche Beihilfen innerhalb von zwei Monaten nach Unterrichtung über diese Entscheidung ihre Stellungnahme zur Einleitung des förmlichen Prüfverfahrens einzureichen.
3. Die norwegische Regierung wird ersucht, innerhalb von zwei Monaten nach Unterrichtung über diese Entscheidung alle sachdienlichen Informationen zu übermitteln, damit die Überwachungsbehörde die Vereinbarkeit des fraglichen Verkaufs mit dem Funktionieren des EWR-Abkommens überprüfen kann.
4. Die norwegische Regierung wird aufgefordert, den potenziellen Empfänger, das Unternehmen „Fredensborg Boligutleie ANS“, über die Einleitung des Verfahrens und über die möglicherweise anstehende Rückzahlung von zu Unrecht erhaltenen Beihilfen zu unterrichten.
5. Die übrigen EFTA-Staaten, die Mitgliedstaaten der EU und sonstige Beteiligte sind durch die Veröffentlichung dieser Entscheidung im EWR-Abschnitt des *Amtsblatts der Europäischen Union* und in dessen EWR-Beilage zu unterrichten und aufzufordern, sich binnen einer Frist von einem Monat ab dem Datum der Veröffentlichung dazu zu äußern.
6. Nur der englische Wortlaut dieser Entscheidung ist verbindlich.

Geschehen zu Brüssel am 11. Juli 2003.

Für die EFTA-Überwachungsbehörde

Einar M. BULL

Präsident

Hannes HAFSTEIN

Mitglied des Kollegiums

Die EFTA-Überwachungsbehörde gibt hiermit den EFTA-Staaten, den EU-Mitgliedstaaten und anderen Beteiligten Gelegenheit, sich innerhalb eines Monats nach dem Datum dieser Veröffentlichung zu den fraglichen Beihilfemaßnahmen zu äußern. Stellungnahmen sind an folgende Anschrift zu richten:

EFTA-Überwachungsbehörde
Rue de Trèves/Trierstraat 74
B-1040 Brüssel.

Die Stellungnahmen werden der norwegischen Regierung übermittelt. Jeder, der eine Stellungnahme abgibt, kann unter Angabe von Gründen schriftlich beantragen, dass seine Identität nicht bekannt gegeben wird.

GEMEINWIRTSCHAFTLICHE VERPFLICHTUNGEN

Mitteilung der EFTA-Überwachungsbehörde nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a) des in Ziffer 64a des Anhangs XIII zum EWR-Abkommen genannten Rechtsaktes (Verordnung (EWG) Nr. 2408/92 des Rates vom 23. Juli 1992 über den Zugang von Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaft zu Strecken des innergemeinschaftlichen Flugverkehrs)

Auferlegung neuer gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen im Linienflugverkehr für die Streckenbereiche 1 und 2

(Finnmark und Troms-Nord)

(2003/C 294/09)

1: — **STRECKEN VON UND NACH KIRKENES, VADSØ, BÅTSFJORD, BERLEVÅG, MEHAMN, HONNINGSVÅG, HAMMERFEST UND ALTA**

— **VARDØ-KIRKENES (BEIDE RICHTUNGEN)**

1. EINFÜHRUNG

Gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 2408/92 des Rates vom 23. Juli 1992 über den Zugang von Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaft zu Strecken des innergemeinschaftlichen Flugverkehrs hat Norwegen entschieden, ab 7. Juli 2004 gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen für folgende Linienflüge einzuführen:

— Streckennetz Kirkenes, Vadsø, Båtsfjord, Berlevåg, Mehamn, Honningsvåg, Hammerfest und Alta

— Vardø-Kirkenes (beide Richtungen)

2. BEGRIFFSBESTIMMUNG

In dieser Veröffentlichung bedeutet Einzeltransporteurflug, dass das Luftfahrtunternehmen Fluggäste auf einer Gesamtstrecke innerhalb des von der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung betroffenen Netzes befördert. Die Reisezeit für jeden geforderten Einzeltransporteurflug darf 3,5 Stunden nicht überschreiten, gerechnet ab dem ersten Abflug und bis zur Ankunft am Zielort.

3. UMFANG DER GEMEINWIRTSCHAFTLICHEN VERPFLICHTUNGEN

3.1 ALLGEMEINES

Falls die Anzahl der belegten Sitzplätze in der Zeit vom 1. Januar bis 30. Juni bzw. vom 1. August bis 30. November auf den Strecken von und nach Kirkenes, Alta, Vadsø oder Hammerfest 70 v. H. der angebotenen Sitzplätze übersteigt, muss das Luftfahrtunternehmen die Sitzplatzkapazität entsprechend den im Anhang zu dieser Veröffentlichung enthaltenen Bestimmungen des Ministeriums für Verkehr und Telekommunikation erhöhen.

Unterschreitet die Zahl der belegten Sitzplätze in der Zeit vom 1. Januar bis 30. Juni bzw. vom 1. August bis 30. November auf den Strecken von und nach Kirkenes, Alta, Vadsø oder Hammerfest 35 v. H. der angebotenen Sitzplätze, so kann das Luftfahrtunternehmen die Sitzplatzkapazität entsprechend den im Anhang zu dieser Veröffentlichung enthaltenen Bestimmun-

gen des Ministeriums für Verkehr und Telekommunikation verringern.

Die öffentliche Nachfrage nach Flugreisen ist zu berücksichtigen.

Alle genannten Uhrzeiten sind in Ortszeit angegeben.

3.2 MINDESTANZAHL VON FLÜGEN, SITZPLATZKAPAZITÄT, STRECKENFÜHRUNG UND FLUGPLÄNE FÜR DAS STRECKENNETZ KIRKENES, VADSØ, BÅTSFJORD, BERLEVÅG, MEHAMN, HONNINGSVÅG, HAMMERFEST UND ALTA

Für bestimmte Flughäfen gelten je nach eingesetztem Luftfahrzeugtyp verschiedene Anforderungen.

Option 1 gilt für Luftfahrzeuge, die für mindestens 30 Passagiere zugelassen sind und eine Druckkabine besitzen.

Option 2 gilt für Luftfahrzeuge, die für mindestens 15 Passagiere zugelassen sind.

3.2.1 ANFORDERUNGEN FÜR MONTAG BIS FREITAG

Die Anforderungen gelten für das ganze Jahr.

Wenn Anschlüsse an die Strecke von und nach Tromsø erforderlich sind, müssen die Flüge so geplant sein, dass die Fluggäste die Strecke von oder nach Tromsø mit höchstens einmaligem Flugzeugwechsel zurücklegen können.

Die folgenden Anforderungen gelten bezüglich Abflugs- und Ankunftszeiten, Streckenführung und Flugplänen:

Alta

— Von Montag bis Freitag müssen insgesamt mindestens 550 Sitzplätze von und nach Alta angeboten werden.

— Einzeltransporteurflüge zwischen anderen Flughäfen und Alta und umgekehrt, gemäß den in dieser Veröffentlichung enthaltenen Anforderungen.

Hammerfest

— Mindestens fünf Abflüge und Landungen täglich.

- Von Montag bis Freitag müssen insgesamt mindestens 925 Sitzplätze von und nach Hammerfest angeboten werden.
- Mindestens drei Einzeltransporteurflüge mit Rückflug nach Vadsø. In beiden Richtungen muss die erste Ankunft bis spätestens 10.30 Uhr und der letzte Abflug darf erst ab 18.30 Uhr erfolgen.
- Einzeltransporteurflug mit Rückflug nach Kirkenes.
- Einzeltransporteurflüge zwischen anderen Flughäfen und Hammerfest und umgekehrt, gemäß den in dieser Veröffentlichung enthaltenen Anforderungen.

Kirkenes

- Von Montag bis Freitag müssen insgesamt mindestens 725 Sitzplätze von und nach Kirkenes angeboten werden.
- Mindestens ein Einzeltransporteurflug täglich mit Rückflug nach Alta mit höchstens einer Zwischenlandung.
- Einzeltransporteurflüge zwischen anderen Flughäfen und Kirkenes und umgekehrt, gemäß den in dieser Veröffentlichung enthaltenen Anforderungen.

Vadsø

- Mindestens neun Abflüge und Landungen täglich.
- Von Montag bis Freitag müssen insgesamt mindestens 1 650 Sitzplätze von und nach Vadsø angeboten werden.
- Mindestens drei Einzeltransporteurflüge mit Rückflug nach Kirkenes ohne Zwischenlandungen. Die erste Ankunft in Kirkenes muss bis spätestens 11.00 Uhr und der letzte Abflug von Kirkenes darf erst ab 19.00 Uhr erfolgen. Die erste Ankunft in Vadsø muss bis spätestens 11.30 Uhr und der letzte Abflug von Vadsø darf erst ab 18.30 Uhr erfolgen.
- Mindestens zwei Einzeltransporteurflüge mit Rückflug nach Alta. In beiden Richtungen muss die erste Ankunft bis spätestens 10.30 Uhr erfolgen. Der letzte Abflug von Vadsø darf erst ab 14.00 Uhr und von Alta ab 15.00 Uhr erfolgen.
- Einzeltransporteurflüge zwischen anderen Flughäfen und Vadsø und umgekehrt, gemäß den in dieser Veröffentlichung enthaltenen Anforderungen.

Båtsfjord

Option 1

Mindestens vier Abflüge und Landungen täglich unter Einhaltung folgender Vorgaben:

- Mindestens zwei Einzeltransporteurflüge mit Rückflug nach Kirkenes. Die erste Ankunft in Kirkenes muss bis spätestens 11.00 Uhr und der letzte Abflug von Kirkenes darf erst ab 19.00 Uhr erfolgen.

- Mindestens zwei Einzeltransporteurflüge mit Rückflug nach Vadsø. Die erste Ankunft in Vadsø muss bis spätestens 10.30 Uhr und der letzte Abflug von Vadsø darf erst ab 18.30 Uhr erfolgen.
- Einzeltransporteurflug mit Rückflug nach Alta.
- Einzeltransporteurflug mit Rückflug nach Hammerfest.
- Die Flüge müssen so geplant sein, dass sie Anschlussmöglichkeiten an mindestens zwei Flüge von und nach Tromsø bieten.

oder

Option 2

Mindestens sechs Abflüge und Landungen täglich unter Einhaltung folgender Vorgaben:

- Mindestens drei Einzeltransporteurflüge mit Rückflug nach Kirkenes. Die erste Ankunft in Kirkenes muss bis spätestens 11.00 Uhr und der letzte Abflug von Kirkenes darf erst ab 19.00 Uhr erfolgen.
- Mindestens zwei Einzeltransporteurflüge mit Rückflug nach Vadsø. Die erste Ankunft in Vadsø muss bis spätestens 10.30 Uhr und der letzte Abflug von Vadsø darf erst ab 18.30 Uhr erfolgen.
- Einzeltransporteurflug mit Rückflug nach Alta.
- Einzeltransporteurflug mit Rückflug nach Hammerfest.
- Die Flüge müssen so geplant sein, dass sie Anschlussmöglichkeiten an mindestens zwei Flüge von und nach Tromsø bieten.

Berlevåg

Option 1

Mindestens drei Abflüge und Landungen täglich unter Einhaltung folgender Vorgaben:

- Einzeltransporteurflug mit Rückflug nach Kirkenes mit Ankunft in Kirkenes bis spätestens 11.00 Uhr und Abflug von Kirkenes erst ab 19.00 Uhr.
- Einzeltransporteurflug mit Rückflug nach Vadsø mit Ankunft in Vadsø bis spätestens 10.30 Uhr und Abflug von Vadsø erst ab 18.30 Uhr.
- Einzeltransporteurflug mit Rückflug nach Alta.
- Einzeltransporteurflug mit Rückflug nach Hammerfest.

- Die Flüge müssen so geplant sein, dass sie Anschlussmöglichkeiten an mindestens zwei Flüge von und nach Tromsø bieten.

oder

Option 2

Mindestens vier Abflüge und Landungen täglich unter Einhaltung folgender Vorgaben:

- Mindestens zwei Einzeltransporterflüge mit Rückflug nach Kirkenes. Die erste Ankunft in Kirkenes muss bis spätestens 11.00 Uhr und der letzte Abflug von Kirkenes darf erst ab 19.00 Uhr erfolgen.
- Einzeltransporterflug mit Rückflug nach Vadsø mit Ankunft in Vadsø bis spätestens 10.30 Uhr und Abflug von Vadsø erst ab 18.30 Uhr.
- Einzeltransporterflug mit Rückflug nach Alta.
- Einzeltransporterflug mit Rückflug nach Hammerfest.
- Die Flüge müssen so geplant sein, dass sie Anschlussmöglichkeiten an mindestens zwei Flüge von und nach Tromsø bieten.

Mehamn**Option 1**

Mindestens vier Abflüge und Landungen täglich unter Einhaltung folgender Vorgaben:

- Mindestens zwei Einzeltransporterflüge mit Rückflug nach Hammerfest. Die erste Ankunft in Hammerfest muss bis spätestens 8.30 Uhr erfolgen. In beiden Richtungen darf der letzte Abflug erst ab 17.00 Uhr erfolgen.
- Mindestens zwei Einzeltransporterflüge mit Rückflug nach Vadsø. In beiden Richtungen darf der letzte Abflug erst ab 16.00 Uhr erfolgen.
- Einzeltransporterflug mit Rückflug nach Alta.
- Einzeltransporterflug mit Rückflug nach Kirkenes.
- Die Flüge müssen so geplant sein, dass sie Anschlussmöglichkeiten an mindestens zwei Flüge von und nach Tromsø bieten.

oder

Option 2

Mindestens sechs Abflüge und Landungen täglich unter Einhaltung folgender Vorgaben:

- Mindestens drei Einzeltransporterflüge mit Rückflug nach Hammerfest. Die erste Ankunft in Hammerfest muss bis spätestens 8.30 Uhr erfolgen. In beiden Richtungen darf der letzte Abflug erst ab 17.00 Uhr erfolgen.
- Mindestens zwei Einzeltransporterflüge mit Rückflug nach Vadsø. In beiden Richtungen darf der letzte Abflug erst ab 16.00 Uhr erfolgen.
- Einzeltransporterflug mit Rückflug nach Alta.

— Einzeltransporterflug mit Rückflug nach Kirkenes.

— Die Flüge müssen so geplant sein, dass sie Anschlussmöglichkeiten an mindestens zwei Flüge von und nach Tromsø bieten.

Honningsvåg**Option 1**

Mindestens vier Abflüge und Landungen täglich unter Einhaltung folgender Vorgaben:

- Mindestens zwei Einzeltransporterflüge mit Rückflug nach Hammerfest. Die erste Ankunft in Hammerfest muss bis spätestens 8.30 Uhr erfolgen. In beiden Richtungen darf der letzte Abflug erst ab 17.00 Uhr erfolgen.
- Mindestens zwei Einzeltransporterflüge mit Rückflug nach Vadsø. In beiden Richtungen darf der letzte Abflug erst ab 16.00 Uhr erfolgen.
- Einzeltransporterflug mit Rückflug nach Kirkenes.
- Die Flüge müssen so geplant sein, dass sie Anschlussmöglichkeiten an mindestens zwei Flüge von und nach Tromsø bieten.

oder

Option 2

Mindestens sechs Abflüge und Landungen täglich unter Einhaltung folgender Vorgaben:

- Mindestens drei Einzeltransporterflüge mit Rückflug nach Hammerfest. Die erste Ankunft in Hammerfest muss bis spätestens 8.30 Uhr erfolgen. In beiden Richtungen darf der letzte Abflug erst ab 17.00 Uhr erfolgen.
- Mindestens zwei Einzeltransporterflüge mit Rückflug nach Vadsø. In beiden Richtungen darf der letzte Abflug erst ab 16.00 Uhr erfolgen.
- Einzeltransporterflug mit Rückflug nach Kirkenes.
- Die Flüge müssen so geplant sein, dass sie Anschlussmöglichkeiten an mindestens zwei Flüge von und nach Tromsø bieten.

3.2.2 SAMSTAG UND SONNTAG

Die Anforderungen gelten für das ganze Jahr.

Die folgenden Anforderungen gelten für Samstag und Sonntag insgesamt:

- Es werden mindestens 110 Sitzplätze von und nach Alta, mindestens 185 Sitzplätze von und nach Hammerfest, mindestens 145 Sitzplätze von und nach Kirkenes und mindestens 330 Sitzplätze von und nach Vadsø angeboten.

- Die Anzahl der Abflüge und Landungen muss mindestens der von Montag bis Freitag täglich geforderten Anzahl für Hammerfest, Vadsø, Båtsfjord, Berlevåg, Mehamn und Honningsvåg entsprechen.
- Mindestens zwei Einzeltransporteurflüge mit Rückflug auf der Strecke Honningsvåg-Hammerfest.
- Einzeltransporteurflug mit Rückflug nach Vadsø von Båtsfjord, Berlevåg, Mehamn und Honningsvåg.
- Einzeltransporteurflug mit Rückflug nach Hammerfest von Båtsfjord, Berlevåg und Mehamn.
- Einzeltransporteurflug mit Rückflug auf der Strecke Vadsø-Alta.
- Einzeltransporteurflug mit Rückflug auf der Strecke Kirkenes-Alta.
- Die Anzahl der Anschlussmöglichkeiten an Flüge von und nach Tromsø muss mindestens der von Montag bis Freitag täglich geforderten Anzahl für Båtsfjord, Berlevåg, Mehamn und Honningsvåg entsprechen.

Die folgenden Anforderungen gelten jeweils für Samstag und Sonntag:

- Abflug und Ankunft auf jedem der folgenden Flughäfen: Vadsø, Båtsfjord, Berlevåg, Mehamn, Honningsvåg, Hammerfest, Kirkenes und Alta.
- Einzeltransporteurflug mit Rückflug auf der Strecke Vadsø-Hammerfest.
- Einzeltransporteurflug mit Rückflug auf der Strecke Vadsø-Kirkenes.
- Anschlussmöglichkeit von und nach Tromsø für Båtsfjord, Berlevåg, Mehamn und Honningsvåg.

3.2.3 LUFTFAHRZEUGKATEGORIE

Für die geforderten Flüge werden Luftfahrzeuge eingesetzt, die für mindestens 15 Passagiere zugelassen sind.

Die Luftfahrtunternehmen werden insbesondere auf technische und betriebliche Bedingungen hingewiesen, die auf den betreffenden Flughäfen herrschen, u. a. auf kurze Start- und Landebahnen in Vadsø, Båtsfjord, Berlevåg, Mehamn, Honningsvåg und Hammerfest. Weitere Informationen sind erhältlich bei:

Luftfartstilsynet (Zivilluftfahrtbehörde)
PO Box 8050 Dep.
N-0031 Oslo
Tel. (47) 23 31 78 00

3.2.4 TARIFE

- Die höchsten Grundtarife für einen Hinflug (ohne Beschränkungen) dürfen für das Betriebsjahr ab 7. Juli 2004 die in der untenstehenden Tabelle genannten Beträge in NOK nicht übersteigen.

nach \ von	Alta	Berlevåg	Båtsfjord	Hammerfest	Honningsvåg	Kirkenes	Mehamn	Vadsø
Alta	—	1 340	1 305	590	1 160	1 305	1 340	1 305
Berlevåg	1 340	—	475	1 180	795	940	475	795
Båtsfjord	1 305	475	—	1 180	940	795	590	740
Hammerfest	590	1 180	1 180	—	795	1 305	1 035	1 305
Honningsvåg	1 160	795	940	795	—	1 305	590	1 180
Kirkenes	1 305	940	795	1 305	1 305	—	1 120	475
Mehamn	1 340	475	590	1 035	590	1 120	—	980
Vadsø	1 305	795	740	1 305	1 180	475	980	—

- Für jedes Folgejahr werden diese Höchsttarife am 1. April angepasst. Grundlage für diese Anpassung sind die Grenzen des vom norwegischen Statistischen Zentralamt veröffentlichten Verbraucherpreisindex für den am 15. Februar desselben Jahres endenden Zeitraum von zwölf Monaten.

(http://www.ssb.no/english/subjects/08/02/10/kpi_en/).

- Das Luftfahrtunternehmen hat sich jederzeit an den geltenden inländischen Interlining-Vereinbarungen zu beteiligen und alle aufgrund dieser Vereinbarungen möglichen Preisnachlässe anzubieten.
- Preisabschläge aus sozialen Gründen sind in der handelsüblichen Weise anzubieten.
- Die veröffentlichten Höchstflugpreise gelten, wenn das Luftfahrtunternehmen selbst verantwortlich ist für die Beförderung auf der gesamten angegebenen Strecke innerhalb des von den gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen betroffenen Netzes, und sie gelten für alle geforderten Einzeltransporteurflüge gemäß den Ziffern 3.2.1 und 3.2.2, unabhängig von der Streckenführung.
- Für nicht geforderte Einzeltransporteurflüge innerhalb des von den gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen betroffenen Netzes gelten die veröffentlichten Flugpreise als Höchstflugpreise für Direktflüge mit oder ohne Zwischenlandung bzw. für die geografisch natürliche Streckenführung. In anderen Fällen dürfen die Flugpreise das aus dem Berechnungssystem für die Interlining-Vereinbarungen hervorgehende Preisniveau nicht überschreiten.

3.3 VARDØ–KIRKENES (BEIDE RICHTUNGEN)

3.3.1 MINDESTANZAHL VON FLÜGEN, SITZPLATZKAPAZITÄT, STRECKENFÜHRUNG UND FLUGPLÄNE

Die Anforderungen gelten für das ganze Jahr. Es besteht die Verpflichtung, täglich beide Richtungen zu bedienen.

Zahl der Flüge

Mindestens drei Hin- und Rückflüge täglich von Montag bis Freitag und mindestens drei Hin- und Rückflüge für Samstag und Sonntag insgesamt.

Sitzplatzkapazität

- In beiden Richtungen sind für Montag bis Freitag insgesamt mindestens 225 Sitzplätze und für Samstag und Sonntag insgesamt mindestens 45 Sitzplätze anzubieten.
- Falls die Anzahl der belegten Sitzplätze in der Zeit vom 1. Januar bis 30. Juni oder vom 1. August bis 30. November 70 v. H. der angebotenen Sitzplätze übersteigt, muss das Luftfahrtunternehmen die Sitzplatzkapazität entsprechend den im Anhang zu dieser Veröffentlichung enthaltenen Bestimmungen des Ministeriums für Verkehr und Telekommunikation erhöhen.
- Unterschreitet die Zahl der belegten Sitzplätze in der Zeit vom 1. Januar bis 30. Juni oder vom 1. August bis 30. November 35 v. H. der angebotenen Sitzplätze, so kann das Luftfahrtunternehmen die Sitzplatzkapazität entsprechend den im Anhang zu dieser Veröffentlichung enthaltenen Bestimmungen des Ministeriums für Verkehr und Telekommunikation verringern.

Streckenführung

Die geforderten Flüge müssen Non-Stop-Flüge sein, wenn Luftfahrzeuge eingesetzt werden, die für weniger als 20 Passagiere zugelassen sind. Werden Luftfahrzeuge eingesetzt, die für 20 oder mehr Passagiere zugelassen sind, so müssen die geforderten Flüge Direktflüge mit höchstens einer Zwischenlandung sein.

Flugplan

Die öffentliche Nachfrage nach Flugreisen ist zu berücksichtigen.

Darüber hinaus gilt für die von Montag bis Freitag (Ortszeit) geforderten Flüge Folgendes:

Zwischen dem letzten Abflug von Kirkenes und der ersten Ankunft in Kirkenes müssen mindestens sechs Stunden liegen.

3.3.2 LUFTFAHRZEUGKATEGORIE

Für die geforderten Flüge werden Luftfahrzeuge eingesetzt, die für mindestens 15 Passagiere zugelassen sind.

Die Luftfahrtunternehmen werden insbesondere auf technische und betriebliche Bedingungen hingewiesen, die auf den betreffenden Flughäfen herrschen, u. a. auf die kurze Start- und Landebahn in Vardø. Weitere Informationen sind erhältlich bei:

Luftfartstilsynet (Zivilluftfahrtbehörde)
PO Box 8050 Dep.
N-0031 Oslo
Tel. (47) 23 31 78 00.

3.3.3 TARIFE

- Der höchste Grundtarif für einen Hinflug (ohne Beschränkungen) für das Betriebsjahr ab 7. Juli 2004 darf 625,00 NOK nicht übersteigen.
- Für jedes Folgejahr wird dieser Höchstarif am 1. April angepasst. Grundlage für diese Anpassung sind die Grenzen des vom norwegischen Statistischen Zentralamts veröffentlichten Verbraucherpreisindex für den am 15. Februar desselben Jahres endenden Zeitraum von zwölf Monaten.

(http://www.ssb.no/english/subjects/08/02/10/kpi_en/).

- Das Luftfahrtunternehmen hat sich jederzeit an den geltenden inländischen Interlining-Vereinbarungen zu beteiligen und alle aufgrund dieser Vereinbarungen möglichen Preisnachlässe anzubieten.
- Preisabschläge aus sozialen Gründen sind in der handelsüblichen Weise anzubieten.

3.4 KONTINUITÄT DER FLÜGE

Die Zahl der Flüge, die aus unmittelbar vom Luftfahrtunternehmen zu vertretenden Gründen storniert werden, darf 1,5 v. H. der (laut genehmigtem Flugplan) jährlich veranschlagten Zahl von Flügen nicht überschreiten.

3.5 KOOPERATIONSVEREINBARUNGEN

Wenn nach einem Ausschreibungsverfahren der Zugang zu Strecken, für die diese gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen gelten, auf einen Luftfahrtunternehmer beschränkt ist, gelten die folgenden Bedingungen:

Tarife

- Alle Flugpreise für Anschlussflüge von/nach anderen Strecken werden zu gleichen Bedingungen für alle Luftfahrtunternehmen angeboten. Davon ausgenommen sind Flugpreise für Anschlussflüge von/nach anderen Flugdiensten des Bieters, sofern der Flugpreis 40 v. H. des Preises für einen Flugschein ohne Beschränkungen nicht übersteigt.
- Bonuspunkte aus Vielfliegerprogrammen können auf diesen Flügen weder erworben noch eingelöst werden.

Transferbedingungen

Alle Bedingungen des Luftfahrtunternehmens für den Transfer von Fluggästen von oder nach Strecken anderer Luftfahrtunternehmen einschließlich für die Anschlusszeiten und die Abfertigung von Flugscheinen und Gepäck bis zum Zielflughafen müssen objektiv und nichtdiskriminierend sein.

4. SONSTIGES

Diese gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen ersetzen die im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* C 112 vom 9. Mai 2002 unter 1A und 1B veröffentlichten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen für Linienflüge von und nach Kirkenes, Vadsø, Båtsfjord, Berlevåg, Mehamn, Honningsvåg, Hammerfest und Alta sowie auf der Strecke Vardø–Kirkenes (beide Richtungen).

5. WEITERE INFORMATIONEN

Weitere Informationen erteilt das

Ministry of Transport and Communications
PO Box 8010 Dep.
N-0030 Oslo
Tel. (47) 22 24 83 53
Fax (47) 22 24 95 72.

Diese Unterlagen können auch im Internet abgerufen werden:

<http://www.odin.dep.no/sd/norsk/aktuelt/anbud>

2: HASVIK–TROMSØ (BEIDE RICHTUNGEN), HASVIK–HAMMERFEST (BEIDE RICHTUNGEN), SØRKJØSEN–TROMSØ (BEIDE RICHTUNGEN)

1. EINFÜHRUNG

Gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 2408/92 des Rates vom 23. Juli 1992 über den Zugang von Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaft zu Strecken des innergemeinschaftlichen Flugverkehrs hat Norwegen entschieden, ab 7. Juli 2004 gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen für folgende Linienflüge einzuführen:

Hasvik–Tromsø (beide Richtungen), Hasvik–Hammerfest (beide Richtungen), Sørkjosen–Tromsø (beide Richtungen).

2. UMFANG DER GEMEINWIRTSCHAFTLICHEN VERPFLICHTUNGEN

2.1 ALLGEMEINES

Falls die Anzahl der belegten Sitzplätze in der Zeit vom 1. Januar bis 30. Juni bzw. vom 1. August bis 30. November auf den Strecken Hasvik–Tromsø (beide Richtungen), Hasvik–Hammerfest (beide Richtungen) oder Sørkjosen–Tromsø (beide Richtungen) 70 v. H. der angebotenen Sitzplätze übersteigt, muss das Luftfahrtunternehmen die Sitzplatzkapazität entsprechend den im Anhang zu dieser Veröffentlichung enthaltenen Bestimmungen des Ministeriums für Verkehr und Telekommunikation erhöhen.

Unterschreitet die Zahl der belegten Sitzplätze in der Zeit vom 1. Januar bis 30. Juni bzw. vom 1. August bis 30. November auf den Strecken Hasvik–Tromsø (beide Richtungen), Hasvik–Hammerfest (beide Richtungen) oder Sørkjosen–Tromsø (beide Richtungen) 35 v. H. der angebotenen Sitzplätze, so kann das Luftfahrtunternehmen die Sitzplatzkapazität entsprechend den im Anhang zu dieser Veröffentlichung enthaltenen Bestimmungen des Ministeriums für Verkehr und Telekommunikation verringern.

Die öffentliche Nachfrage nach Flugreisen ist zu berücksichtigen.

Alle genannten Uhrzeiten sind in Ortszeit angegeben.

2.2 MINDESTANZAHL VON FLÜGEN, SITZPLATZKAPAZITÄT, STRECKENFÜHRUNG UND FLUGPLÄNE

2.2.1 ANFORDERUNGEN

Hasvik–Tromsø (beide Richtungen) und Hasvik–Hammerfest (beide Richtungen)

Die Anforderungen gelten für das ganze Jahr.

Hasvik–Tromsø

- Mindestens zwei Hin- und Rückflüge täglich von Montag bis Freitag, wobei mindestens ein Flug so geplant sein muss, dass er Anschlussmöglichkeiten an die Flüge Tromsø–Oslo (beide Richtungen) bietet.
- Mindestens ein Hin- und Rückflug am Sonntag, der so geplant sein muss, dass er eine Anschlussmöglichkeit an die Flüge Tromsø–Oslo (beide Richtungen) bietet.

— Von Montag bis Freitag muss die erste Ankunft in Tromsø bis spätestens 10.00 Uhr und der letzte Abflug von Tromsø darf erst ab 13.30 Uhr erfolgen.

— In beiden Richtungen muss mindestens einer der von Montag bis Freitag täglich geforderten Flüge ein Non-Stop-Flug sein. Die übrigen Flüge dürfen höchstens zwei Zwischenlandungen haben, von denen eine mit einem Flugzeugwechsel verbunden sein kann, unter der Voraussetzung, dass der Aufenthalt 45 Minuten nicht überschreitet und das Luftfahrtunternehmen die gesamte Strecke von und nach Tromsø bedient.

Hasvik–Hammerfest

Mindestens ein Hin- und Rückflug täglich von Montag bis Freitag mit Ankunft in Hammerfest bis spätestens 8.30 Uhr und Abflug von Hammerfest erst ab 14.30 Uhr.

Wöchentlich sind mindestens 120 Sitzplätze von und nach Hasvik auf den Strecken Hasvik–Tromsø und Hasvik–Hammerfest zusammen anzubieten.

Sørkjosen–Tromsø (beide Richtungen)

Die Anforderungen gelten für das ganze Jahr. Es besteht die Verpflichtung, täglich beide Richtungen zu bedienen.

Zahl der Flüge und Streckenführung

- Mindestens zwei Hin- und Rückflüge täglich von Montag bis Freitag.
- Mindestens zwei Hin- und Rückflüge für Samstag und Sonntag insgesamt.
- Die geforderten Flüge müssen Non-Stop-Flüge sein.

Sitzplatzkapazität

In beiden Richtungen sind für Montag bis Freitag insgesamt mindestens 250 Sitzplätze und für Samstag und Sonntag insgesamt mindestens 50 Sitzplätze anzubieten.

Flugplan

Die geforderten Flüge müssen so geplant sein, dass sie Anschlussmöglichkeiten an die Flüge Tromsø–Oslo (beide Richtungen) bieten.

Darüber hinaus gilt für die von Montag bis Freitag geforderten Flüge Folgendes:

- Die erste Ankunft in Tromsø muss bis spätestens 9.30 Uhr und der letzte Abflug von Tromsø darf erst ab 18.00 Uhr erfolgen.
- Der erste Abflug von Tromsø muss bis spätestens 11.30 Uhr und der letzte Abflug von Sørkjosen darf erst ab 17.00 Uhr erfolgen.

2.2.2 LUFTFAHRZEUGKATEGORIE

Für die geforderten Flüge werden Luftfahrzeuge eingesetzt, die für mindestens 15 Passagiere zugelassen sind.

Die Luftfahrtunternehmen werden insbesondere auf technische und betriebliche Bedingungen hingewiesen, die auf den betreffenden Flughäfen herrschen, u. a. auf kurze Start- und Landebahnen in Hasvik, Hammerfest und Sørkjosen. Weitere Informationen sind erhältlich bei:

Luffartstilsynet (Zivilluftfahrtbehörde)
PO Box 8050 Dep.
N-0031 Oslo
Tel. (47) 23 31 78 00.

2.3 TARIFE

- Die höchsten Grundtarife für einen Hinflug (ohne Beschränkungen) für das Betriebsjahr ab 7. Juli 2004 dürfen die folgenden Beträge (in NOK) nicht übersteigen:

Hasvik–Tromsø: 1 260,00

Hasvik–Hammerfest: 590,00

Sørkjosen–Tromsø: 670,00

- Für jedes Folgejahr werden diese Höchstarife am 1. April angepasst. Grundlage für diese Anpassung sind die Grenzen des vom norwegischen Statistischen Zentralamts veröffentlichten Verbraucherpreisindex für den am 15. Februar desselben Jahres endenden Zeitraum von zwölf Monaten.

(http://www.ssb.no/english/subjects/08/02/10/kpi_en/)

- Das Luftfahrtunternehmen hat sich jederzeit an den geltenden inländischen Interlining-Vereinbarungen zu beteiligen und alle aufgrund dieser Vereinbarungen möglichen Preisnachlässe anzubieten.
- Preisabschläge aus sozialen Gründen sind in der handelsüblichen Weise anzubieten.

2.4 KONTINUITÄT DER FLÜGE

Die Zahl der Flüge, die aus unmittelbar vom Luftfahrtunternehmen zu vertretenden Gründen storniert werden, darf 1,5 v. H. der (laut genehmigtem Flugplan) jährlich veranschlagten Zahl von Flügen nicht überschreiten.

2.5 KOOPERATIONSVEREINBARUNGEN

Wenn nach einem Ausschreibungsverfahren der Zugang zu Strecken, für die diese gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen gelten, auf einen Luftfahrtunternehmer beschränkt ist, gelten die folgenden Bedingungen:

Tarife

- Alle Flugpreise für Anschlussflüge von/nach anderen Strecken werden zu gleichen Bedingungen für alle Luftfahrtunternehmen angeboten. Davon ausgenommen sind Flugpreise für Anschlussflüge von/nach anderen Flugdiensten des Bieters, sofern der Flugpreis 40 v. H. des Preises für einen Flugschein ohne Beschränkungen nicht übersteigt.
- Bonuspunkte aus Vielfliegerprogrammen können auf diesen Flügen weder erworben noch eingelöst werden.

Transferbedingungen

Alle Bedingungen des Luftfahrtunternehmens für den Transfer von Fluggästen von oder nach Strecken anderer Luftfahrtunternehmen einschließlich für die Anschlusszeiten und die Abfertigung von Flugscheinen und Gepäck bis zum Zielflughafen müssen objektiv und nichtdiskriminierend sein.

3. SONSTIGES

Diese gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen ersetzen die im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* C 112 vom 9. Mai 2002 unter Ziffer 2 veröffentlichten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen für Linienflüge zwischen Hasvik und Tromsø, zwischen Hasvik und Hammerfest sowie zwischen Sørkjosen und Tromsø.

4. WEITERE INFORMATIONEN

Weitere Informationen erteilt das

Ministry of Transport and Communications
PO Box 8010 Dep.
N-0030 Oslo
Tel. (47) 22 24 83 53
Fax (47) 22 24 95 72.

Diese Unterlagen können auch im Internet abgerufen werden:

<http://www.odin.dep.no/sd/norsk/aktuelt/anbud>

ANHANG ZU DEN GEMEINWIRTSCHAFTLICHEN VERPFLICHTUNGEN FÜR LINIENFLÜGE IN NORWEGEN

ANPASSUNG DER LEISTUNG UND DER SITZPLATZKAPAZITÄT — ANPASSUNGSKLAUSEL

1. Zweck der Anpassungsklausel

Die Anpassungsklausel soll sicherstellen, dass die vom Betreiber angebotene Sitzplatzkapazität an die Nachfrage angepasst wird. Wenn die Zahl der Fluggäste deutlich steigt und die nachstehenden Grenzwerte für den Vornhundertersatz an belegten Sitzplätzen zu einer beliebigen Zeit überschreitet (Auslastungsfaktor), so muss der Betreiber die Zahl der angebotenen Sitzplätze erhöhen. Ebenso kann der Betreiber die Sitzplatzkapazität verringern, wenn die Zahl der Fluggäste deutlich zurückgeht. Näheres ist unter Ziffer 3 nachzulesen.

2. Zeiträume für die Bestimmung des Auslastungsfaktors

Der Auslastungsfaktor wird vom 1. Januar bis zum 30. Juni und vom 1. August bis zum 30. November überprüft und bewertet.

3. Bedingungen für die Änderung der Leistung und der Sitzplatzkapazität

3.1 Bedingungen für die Heraufsetzung der Leistung

- 3.1.1 Die Leistung bzw. die Sitzplatzkapazität muss erhöht werden, wenn der mittlere Auslastungsfaktor auf einer im Rahmen von gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen bedienten Strecke über 70 v. H. beträgt. Übersteigt der mittlere Auslastungsfaktor auf diesen Strecken in einem der unter Ziffer 2 genannten Zeiträume 70 v. H., so hat der Betreiber die Leistung bzw. die Sitzplatzkapazität auf diesen Strecken spätestens zu Beginn der folgenden IATA-Flugplanperiode um mindestens 10 v. H. zu erhöhen. Die Leistung bzw. die Sitzplatzkapazität ist mindestens so weit zu erhöhen, dass der mittlere Auslastungsfaktor höchstens 70 v. H. beträgt.
- 3.1.2 Bei der Erhöhung der Leistung bzw. der Sitzplatzkapazität nach den vorgenannten Bedingungen kann die neue Leistung mit einem Luftfahrzeug mit einer geringeren als der in der Ausschreibung genannten Sitzplatzkapazität erbracht werden, falls der Betreiber diese Lösung vorzieht.
- 3.1.3 Für das unter Punkt 1 der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen genannte Streckennetz wird die Notwendigkeit einer Erhöhung der Sitzplatzkapazität auf der Grundlage des mittleren Auslastungsfaktors von und nach jedem der folgenden Zielorte ermittelt: Kirkenes, Alta, Hammerfest und Vadsø.

3.2 Bedingungen für die Herabsetzung der Leistung

- 3.2.1 Die Leistung bzw. die Sitzplatzkapazität kann herabgesetzt werden, wenn der mittlere Auslastungsfaktor auf einer im Rahmen von gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen bedienten Strecke weniger als 35 v. H. beträgt. Liegt der mittlere Auslastungsfaktor auf diesen Strecken in einem der unter Ziffer 2 genannten Zeiträume unter 35 v. H., so kann der Betreiber die Leistung bzw. die Sitzplatzkapazität auf diesen Strecken ab dem ersten Tag nach Ablauf der vorgenannten Zeiträume um höchstens 25 v. H. herabsetzen.
- 3.2.2 Für das unter Punkt 1 der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen genannte Streckennetz wird die Notwendigkeit einer Verringerung der Sitzplatzkapazität auf der Grundlage des mittleren Auslastungsfaktors von und nach jedem der folgenden Zielorte ermittelt: Kirkenes, Alta, Hammerfest und Vadsø.
- 3.2.3 Auf Strecken mit mehr als zwei Hin- und Rückflügen täglich ist zur Herabsetzung der Leistung gemäß den Ziffern 3.2.1 und 3.2.2 die Zahl der angebotenen Flüge zu verringern. Ausgenommen hiervon sind lediglich Fälle, in denen der Betreiber Luftfahrzeuge mit einer größeren Sitzplatzkapazität einsetzt als der im Rahmen der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung festgelegten Mindestkapazität. Der Betreiber kann dann kleinere Luftfahrzeuge einsetzen, deren Sitzplatzkapazität die im Rahmen der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung auferlegte Mindestkapazität nicht unterschreiten darf.
- 3.2.4 Auf Strecken mit einem bzw. zwei Hin- und Rückflügen täglich darf die Sitzplatzkapazität nur durch Einsatz von Luftfahrzeugen mit geringeren als den im Rahmen der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung auferlegten Mindestkapazitäten verringert werden.

4. Verfahren für die Änderung der Leistung

- 4.1 Das norwegische Ministerium für Verkehr und Telekommunikation ist laut Gesetz für die Genehmigung der vom Betreiber vorgeschlagenen Flugpläne und Leistungsänderungen zuständig (siehe Rundschreiben N-8/97 des norwegischen Ministeriums für Verkehr und Telekommunikation in den Ausschreibungsunterlagen).
- 4.2 Wird die Leistung gemäß Ziffer 3.1 heraufgesetzt, so werden die Flugpläne für die neue Leistung bzw. Sitzplatzkapazität vom Betreiber und dem (den) betroffenen Verwaltungsbezirk(en) gemeinsam festgelegt.
- 4.3 Kann bei einer Heraufsetzung der Leistung gemäß Ziffer 3.1 zwischen dem Betreiber und dem (den) betroffenen Verwaltungsbezirk(en) keine Einigung nach Ziffer 4.2 über die Flugpläne erzielt werden, so kann der Betreiber gemäß Ziffer 4.1 das norwegische Ministerium für Verkehr und Telekommunikation ersuchen, einen anderen Flugplan für die neue Leistung bzw. Sitzplatzkapazität zu genehmigen. Der Betreiber kann jedoch nur einen Antrag auf Genehmigung eines Flugplans stellen, sofern dieser die erforderliche Erhöhung der Leistung beinhaltet. Das Ministerium kann Flugpläne mit neuen Leistungen bzw. Sitzplatzkapazitäten, die von den mit dem (den) betroffenen Verwaltungsbezirk(en) gemäß Ziffer 4.2 zu vereinbarenden Flugplänen abweichen, nur genehmigen, wenn gewichtige Gründe vorliegen.

5. Unveränderter finanzieller Ausgleich bei veränderter Leistung

- 5.1 Der dem Betreiber zu zahlende finanzielle Ausgleich bleibt im Falle einer Heraufsetzung der Leistung gemäß Ziffer 3.1 unverändert.
- 5.2 Der dem Betreiber zu zahlende finanzielle Ausgleich bleibt im Falle einer Herabsetzung der Leistung gemäß Ziffer 3.2 unverändert.
-

III

(Bekanntmachungen)

KOMMISSION

MEDIA — Fortbildung (2001—2005)**Durchführung eines Fortbildungsprogramms für die Fachkreise der europäischen audiovisuellen Programmindustrie (MEDIA — Fortbildung 2001—2005)****Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen 83/03**

(2003/C 294/10)

1. Einführung

Grundlage der vorliegenden Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen ist Beschluss 163/2001/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Durchführung eines Fortbildungsprogramms für die Fachkreise der europäischen audiovisuellen Programmindustrie (MEDIA — Fortbildung 2001—2005), veröffentlicht im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* L 26 vom 27. Januar 2001.

Ziel des Programms im Rahmen dieses Beschlusses ist es unter anderem, die berufliche Weiterbildung der Fachkreise des audiovisuellen Sektors zu verbessern, um diesen die erforderlichen Kenntnisse und Kompetenzen zu vermitteln, damit sie wettbewerbsfähige Produkte auf dem europäischen Markt und anderen Märkten schaffen können. Hierzu zählen:

- Einsatz neuer, insbesondere digitaler Technologien zur Produktion und zum Vertrieb audiovisueller Programme;
- betriebswirtschaftliche, finanzielle und kommerzielle Lenkung unter Einbeziehung der juristischen Aspekte und der Finanzierungstechniken für die Produktion und den Vertrieb audiovisueller Programme;
- Drehbuchgestaltung.

2. Gegenstand

Diese Aufforderung richtet sich an Einrichtungen (Filmschulen, Ausbildungsstätten, Betriebe, usw.), deren Tätigkeit auf das genannte Ziel abstellt. Sie enthält Hinweise zur Anforderung der Unterlagen, die zur Einreichung eines Vorschlags im Hinblick auf Gewährung einer finanziellen Unterstützung durch die Gemeinschaft benötigt werden.

Mit der Durchführung der vorliegenden Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen ist das Referat C3 der Generaldirektion „Bildung und Kultur“ beauftragt.

Einrichtungen, die der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen Folge leisten und die „Leitlinien zur Einreichung von Anträgen auf finanzielle Unterstützung“ erhalten möchten, können diese auf dem Postweg oder per Telefax unter folgender Anschrift anfordern:

Europäische Kommission
Herrn Jacques Delmoly
Leiter des Referats GD EAC/C3
Büro B100 — 4/20
B-1049 Brüssel
Fax (32-2) 299 92 14
E-mail: judith.johannes@cec.eu.int
http://europa.eu.int/comm/avpolicy/media/index_en.html

Die Vorschläge sind bei oben genannter Stelle bis zum 15. März 2004 einzureichen.

Änderung der Bekanntmachung einer Dauerausschreibung zur Bestimmung der Abschöpfungen und/oder Erstattungen bei der Ausfuhr von Weißzucker

(2003/C 294/11)

(Amtsblatt der Europäischen Union C 170 vom 19. Juli 2003)

Auf Seite 31 unter Titel I „Gegenstand“ erhält die Ziffer 1 folgende Fassung:

- „1. Es wird eine Dauerausschreibung zur Bestimmung der Abschöpfung und/oder der Erstattung bei der Ausfuhr von Weißzucker des KN-Codes 1701 99 10 nach allen Zielbestimmungen mit Ausnahme von Albanien, Kroatien, Bosnien und Herzegowina, Serbien und Montenegro — einschließlich des Kosovo im Sinne der Resolution 1244 des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen vom 10. Juni 1999 — sowie der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien, der Tschechischen Republik, Estland, Zypern, Lettland, Litauen, Ungarn, Malta, Polen, Slowenien und der Slowakei eröffnet.“

Durchführung von Linienflugdiensten

Ausschreibung

Regionale Flugdienste in Norwegen ab 7. Juli 2004

(2003/C 294/12)

(Text von Bedeutung für den EWR)

1. **EINFÜHRUNG:** Gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EWG) Nr. 2408/92 des Rates vom 23. Juli 1992 über den Zugang von Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaft zu Strecken des innergemeinschaftlichen Flugverkehrs hat Norwegen entschieden, ab 7. Juli 2004 die im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* C 294 vom 4.12.2003 und der EWR-Beilage Nr. 61 veröffentlichten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen für den regionalen Linienflugverkehr einzuführen.

Sofern zwei Monate nach Ablauf der Angebotsfrist (vgl. Abschnitt 12 dieser Veröffentlichung) kein Luftfahrtunternehmen beim Ministerium für Verkehr und Telekommunikation nachgewiesen hat, dass es am 7. Juli 2004 Linienflüge in Übereinstimmung mit den gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen einer oder mehrerer der in Abschnitt 2 dieser Veröffentlichung aufgeführten Ausschreibungen aufnimmt, ohne einen finanziellen Ausgleich oder eine geschützte Marktposition zu verlangen, wird Norwegen das Ausschreibungsverfahren nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe d dieser Verordnung durchführen und ab 7. Juli 2004 nur ein Luftfahrtunternehmen für jede der in Abschnitt 2 genannten Ausschreibungen zulassen.

2. **LEISTUNGSBESCHREIBUNG:** Betrieb eines Linienflugdienstes gemäß den hier veröffentlichten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen ab dem 7. Juli 2004.

Das Ministerium für Verkehr und Telekommunikation behält sich das Recht vor, im Falle eventueller Entscheidungen über die Schließung von Flughäfen die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung zu ändern. Alle Unternehmen, die die Ausschreibung erhalten haben, werden über derartige Entscheidungen unterrichtet. Die Informationen sind auch im Internet abrufbar: <http://www.odin.dep.no/sd/norsk/aktuell/anbud/index-b-n-a.html>.

Das Ministerium für Verkehr und Telekommunikation behält sich das Recht vor, im Falle geänderter Voraussetzungen für die Flughafenzulassungen die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung zu ändern. In diesem Fall kann das Ministerium eine neue Ausschreibung für die betroffenen Strecken durchführen.

Es wird vorausgesetzt, dass sich die Bieter über die Bedingungen der verschiedenen Flughäfen im Einzelnen informieren. Insbesondere haben sie die am Tag der Angebotsabgabe geltenden Einschränkungen und Schwierigkeiten zu berücksichtigen, die durch die militärische Nutzung des Luftraums entstehen (siehe Verordnung Nr. 44 vom 16. Januar 2003 über die flexible Luftraumnutzung). Die Lage und Größe der Übungsgebiete sowie die Übungszeiträume werden im norwegischen Luftfahrt-Informationsblatt AIP unter den Kennungen ENR 5.2 und ENR 6.5 veröffentlicht. Weitere Einzelheiten zu der Vereinbarung zwischen der königlich-norwegischen Luftwaffe und Avinor im Zusammenhang mit der oben genannten Verordnung sind erhältlich bei: Avinor, Wergelandsveien 1, POB 8124 Dep, 0032 Oslo.

Οι αεροπορικές γραμμές και οι αντιστοίχοι διαγωνισμοί έχουν ως εξής:

Bereich 1

- Strecken von und nach Kirkenes, Vadsø, Båtsfjord, Berlevåg, Mehamn, Honningsvåg, Hammerfest und Alta
- Vardø-Kirkenes (beide Richtungen)

Bereich 2

- Hasvik-Tromsø, Hasvik-Hammerfest, Sørkjosen-Tromsø (jeweils beide Richtungen)

Bei der Erstellung ihres Angebots für den Bereich 2 können die Luftfahrtunternehmen die Annahme zugrunde legen, dass sie auch für den Angebotsbereich 1 ausgewählt werden. Die Bieter müssen daher für den Fall, dass sie nur für den Bereich 2 den Zuschlag erhalten sollten, ausdrücklich die Höhe des erforderlichen Ausgleichsbetrags angeben.

3. **TEILNAHME AN DER AUSSCHREIBUNG:** Die Teilnahme an der Ausschreibung steht allen Luftfahrtunternehmen offen, die im Besitz einer gültigen Betriebsgenehmigung gemäß Verordnung (EWG) Nr. 2407/92 des Rates vom 23. Juli 1992 über die Erteilung von Betriebsgenehmigungen an Luftfahrtunternehmen sind.
4. **VERFAHREN:** Für diese Ausschreibung gelten die Bestimmungen des Artikels 4 Absatz 1 Buchstaben d bis i der Verordnung (EWG) Nr. 2408/92 des Rates.

Nicht fristgemäß eingereichte Angebote und solche, die den in der Ausschreibung genannten Bedingungen nicht entsprechen, werden abgelehnt. [Ablehnung bedeutet die Nichtberücksichtigung eines Angebots ohne weiter gehende Prüfung. Es gelten die Abschnitte 9, 11 und 12 der norwegischen Verordnung Nr. 256 vom 15. April 1994 über Ausschreibungsverfahren in Verbindung mit gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen zur Umsetzung von Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2408/92 des Rates:

Abschnitt 9: Nicht fristgemäß eingereichte Angebote

Angebote, die nach Ende der Frist für die Einreichung von Angeboten (vgl. Abschnitt 6) eingehen, werden abgelehnt und zurückgesandt.

Davon ausgenommen sind Angebote, die zwar nach Ende der Frist für die Einreichung von Angeboten, aber noch vor Öffnung derselben eingehen, sofern aus dem Poststempel ersichtlich ist, dass das Angebot unter Zugrundelegung eines normalen Postzustellbetriebs fristgemäß hätte eingehen müssen, oder der betreffende Bieter dies vor der Öffnung der Angebote anhand einer Empfangsbestätigung der norwegischen Post nachweist.

Der Ablehnungsentscheid und seine Begründung werden im Angebotsregister eingetragen.

Abschnitt 11: Ablehnung

Ein Angebot wird abgelehnt, wenn

- es in seiner am Stichtag vorliegenden Form die Teilnahmebedingungen (vgl. Abschnitt 3) nicht erfüllt.

Ein Angebot kann nach näherer Prüfung abgelehnt werden, wenn

- es nicht alle in der Ausschreibung geforderten Angaben enthält;
- die in der Ausschreibung geforderten Angaben in Bezug auf den finanziellen Ausgleich fehlen (vgl. Abschnitt 8 Buchstabe h);
- der Bieter nicht in der Lage ist, den Flugverkehr bis zu dem in der Ausschreibung festgelegten Termin aufzunehmen (vgl. Abschnitt 8 Buchstabe p);
- der Bieter einen im Verhältnis zu dem zu erbringenden Dienst unangemessenen Ausgleich fordert, ohne dies hinreichend zu begründen.

Die abgelehnten Angebote und die Ablehnungsgründe werden im Angebotsregister dokumentiert (vgl. Abschnitt 10 Buchstabe f).

Abschnitt 12: Kriterien für den Ausschluss von Bietern

Ein Bieter kann von dem Auswahlverfahren und der Vertragsvergabe ausgeschlossen werden, falls

- a) er sich in Konkurs, in einem Vergleichsverfahren oder in Liquidation befindet, er seine Geschäftstätigkeit eingestellt hat oder er sich aufgrund eines in den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften vorgesehenen gleichartigen Verfahrens in einer vergleichbaren Lage befindet;
- b) gegen ihn ein Konkursverfahren oder ein Vergleichsverfahren eröffnet wurde, er zwangsliquidiert wird oder andere in den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften vorgesehene gleichartige Verfahren gegen ihn eingeleitet wurden;
- c) er aufgrund eines rechtskräftigen Urteils aus Gründen bestraft worden ist, die seine berufliche Zuverlässigkeit infrage stellen;
- d) er im Rahmen seiner Geschäftstätigkeit schwere Verstöße gegen berufsethische Normen begangen hat und dies in einer vom Auftraggeber anerkannten Weise nachgewiesen wurde;

- e) er seine Verpflichtung zur Zahlung von Steuern und Abgaben nach den Rechtsvorschriften des Staates seiner Betriebsstätte oder Norwegens nicht erfüllt hat;
- f) er sich hinsichtlich der gemäß den Abschnitten 8 und 13 geforderten Angaben einer schwer wiegenden Täuschung schuldig gemacht hat.

Für den Nachweis, dass keiner der im Unterabschnitt 1 Buchstaben a, b, c, e und f genannten Fälle auf den Bieter zutrifft, kann der Auftraggeber folgende Unterlagen fordern:

- bezüglich a, b und c: einen Auszug aus dem nationalen Strafregister bzw. dem nationalen Insolvenzregister. Sollte dies nicht möglich sein, so ist anhand einer gleichwertigen, von einer Gerichts- oder Verwaltungsbehörde des Ursprungs- oder des Herkunftslandes des Bieters ausgestellten Bescheinigung nachzuweisen, dass keiner der genannten Fälle auf ihn zutrifft;
- bezüglich e und f: eine von der zuständigen Behörde des betreffenden Staates ausgestellte Bescheinigung[.

Falls alle Angebote unkorrekt [Vgl. Abschnitt 11 der norwegischen Verordnung Nr. 256 vom 15. April 1994 über Ausschreibungsverfahren in Verbindung mit gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen zur Umsetzung der Verordnung (EWG) Nr. 2408/92 des Rates (siehe Fußnote 1)], inakzeptabel [Vgl. Kapitel III Abschnitt 5] oder unangemessen sind, behält sich das Ministerium für Verkehr und Telekommunikation das Recht zu Nachverhandlungen vor. Solche Nachverhandlungen werden nach Maßgabe der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen ohne wesentliche Änderung der Ausschreibungsbedingungen geführt. Sollten die Nachverhandlungen zu keiner annehmbaren Lösung führen [Vgl. Abschnitt 11 der norwegischen Verordnung Nr. 256 vom 15. April 1994 über Ausschreibungsverfahren in Verbindung mit gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen zur Umsetzung von Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2408/92 des Rates sowie Kapitel III Abschnitt 5 der Ausschreibung], so behält sich das Ministerium für Verkehr und Telekommunikation das Recht vor, die gesamte Ausschreibung zu annullieren. In diesem Fall kann eine neue Ausschreibung mit neuen Bedingungen veröffentlicht werden.

Das Ministerium für Verkehr und Telekommunikation behält sich das Recht vor, einzelne und alle Angebote zu verwerfen [Verwerfung bedeutet die Ablehnung eines Angebots nach seiner formalen und inhaltlichen Bewertung], sofern angemessene Gründe dafür vorliegen.

Der Bieter ist bis zur Erteilung des Zuschlags an sein Angebot gebunden.

5. ZUSCHLAG:

5.1 Den Zuschlag erhält grundsätzlich das Angebot, in dem für die einzelnen Bereiche der niedrigste Ausgleich gefordert wird. Gilt das Angebot nur unter der Bedingung, dass der Bieter auch für einen anderen Bereich ausgewählt wird, kann der Zuschlag dem Angebot mit dem niedrigsten Gesamtausgleich erteilt werden.

5.2 Kann der Zuschlag nicht gemäß den Kriterien unter Punkt 5.1 erteilt werden, weil mehrere Bieter einen gleich hohen Ausgleich fordern, so erhält dasjenige Angebot bzw. kombinierte Angebot den Zuschlag, das für den betreffenden Bereich vom 7. Juli 2004 bis 31. März 2007 die größte Sitzplatzkapazität bereitstellt.

6. **AUSSCHREIBUNGSUNTERLAGEN:** Die vollständigen Ausschreibungsunterlagen mit den gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen, den Ausschreibungsbedingungen (norwegische Verordnung über Ausschreibungsverfahren in Verbindung mit gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen zur Umsetzung von Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2408/92 des Rates), dem Standardvertrag und einem Kostenrahmen können unentgeltlich bei folgender Anschrift angefordert werden:

Ministry of Transport and Communications,
POB 8010 Dep.,
N-0030 Oslo,
Telefon (47) 22 24 83 53, Telefax (47) 22 24 56 09.

Die Ausschreibungsunterlagen stehen auch im Internet zur Verfügung: (<http://www.odin.dep.no/sd/norsk/aktuelt/anbud>).

7. **FINANZIELLER AUSGLEICH:** Die Angebote werden unter Verwendung des in den Ausschreibungsunterlagen enthaltenen Kostenrahmens erstellt und geben den für die Durchführung der/des betreffenden Linienflugdienste(s) für die gesamte Vertragslaufzeit (vgl. Abschnitt 9) geforderten Ausgleich in norwegischen Kronen (NOK) an. Die Angebote stützen sich auf das Preisniveau im ersten Betriebsjahr, das am 7. Juli 2004 beginnt und am 31. März 2005 endet, und enthalten eine jährliche Aufschlüsselung.

Der endgültige Betrag der Ausgleichszahlung für die am 1. April 2005 bzw. am 1. April 2006 beginnenden Betriebsjahre entspricht dem im Angebot genannten Betrag nach Anpassung an die tatsächlichen Einnahmen und Betriebskosten. Diese Anpassungen liegen innerhalb der Grenzen des vom norwegischen Statistischen Zentralamts veröffentlichten Verbraucherpreisindexes für den am 15. Februar desselben Jahres endenden Zwölfmonatszeitraum. (http://www.ssb.no/english/subjects/08/02/10/kpi_en/).

Der Betreiber behält alle Einnahmen aus dem Linienflugdienst und hat dessen Kosten uneingeschränkt zu tragen. Bei erheblichen, unvorhersehbaren Änderungen der Voraussetzungen, auf denen der Vertrag beruht, sind jedoch Neuverhandlungen entsprechend dem Standardvertrag möglich.

8. **TARIFE UND FLUGPLÄNE:** Die Angebote müssen die Flugpreise und die entsprechenden Bedingungen enthalten. Die Flugpreise müssen mit den veröffentlichten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen im Einklang stehen.

Das Ministerium für Verkehr und Telekommunikation behält sich das Recht vor, das ministerielle Rundschreiben N-8/97 über Verfahren im Zusammenhang mit Verkehrsprogrammen und Tarifen für Linienflugdienste in Norwegen zu ändern.

9. **LAUFZEIT, ÄNDERUNG UND BEENDIGUNG DES VERTRAGS:** Die Vertragslaufzeit beginnt für alle Ausschreibungen am 7. Juli 2004 und endet am 31. März 2007.

Innerhalb von sechs Wochen nach Vertragsablauf wird die Vertragserfüllung im Benehmen mit dem Luftfahrtunternehmen überprüft.

Der Vertrag kann nur insoweit geändert werden, als die gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen unberührt bleiben. Jede Vertragsänderung wird in einem Zusatz zum Vertrag vermerkt.

10. **VERTRAGSBRUCH/VERTRAGSKÜNDIGUNG:** Bei schwer wiegendem Vertragsbruch kann der Vertrag von der anderen Vertragspartei mit sofortiger Wirkung gekündigt werden.

Das Ministerium für Verkehr und Telekommunikation kann den Vertrag nach Maßgabe des Insolvenzgesetzes mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn der Betreiber zahlungsunfähig wird, einen Vergleich beantragt oder in Konkurs geht. Außerdem kann das Ministerium den Vertrag nach Abschnitt 12 der in den Ausschreibungsunterlagen enthaltenen Verordnung über Ausschreibungsverfahren in Verbindung mit gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen kündigen. (<http://www.lovddata.no/for/sf/sd/sd-19940415-0256.html>).

Kann der Betreiber wegen höherer Gewalt oder anderer Gründe, auf die er keinen Einfluss hat, während mehr als vier von sechs aufeinander folgenden Monaten den gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen nicht nachkom-

men, so kann der Vertrag unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist schriftlich gekündigt werden.

Das Ministerium für Verkehr und Telekommunikation kann den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn die Betriebsgenehmigung des Betreibers entzogen oder nicht erneuert wird.

Unbeschadet etwaiger Schadenersatzforderungen wird der finanzielle Ausgleich entsprechend den vom Luftfahrtunternehmen stornierten Flügen verringert, wenn während eines Betriebsjahres mehr als 1,5 v. H. der geplanten Flüge aus Gründen storniert werden, die das Luftfahrtunternehmen selbst zu vertreten hat.

11. **CODES DES LUFTFAHRTUNTERNEHMENS:** Die Flüge dürfen nur unter den Codes des Bieters durchgeführt werden und nicht Teil einer Code-Sharing-Vereinbarung sein.
12. **EINREICHUNG DER ANGEBOTE:** Angebote sind eingeschrieben mit Rückschein (maßgebend ist das Datum des Poststempels) an nachstehende Anschrift zu senden oder gegen Empfangsbestätigung dort zu hinterlegen:

Ministry of Transport and Communications,
Akersgata 59 (Besuchereingang),
POB 8010 Dep,
NO-0030 Oslo,

bis spätestens 5.1.2004, 15.00 Uhr (Ortszeit).

Alle Angebote sind in dreifacher Ausfertigung einzureichen.

13. **GÜLTIGKEIT DER AUSSCHREIBUNG:** Diese Ausschreibung gilt nur insoweit, als kein EWR-Luftfahrtunternehmen das Ministerium für Verkehr und Telekommunikation innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf der Angebotsfrist (vgl. Abschnitt 12 dieser Veröffentlichung) nachweislich davon in Kenntnis gesetzt hat, dass es ab 7. Juli 2004 in Übereinstimmung mit den gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen in einem oder mehreren der in Abschnitt 2 dieser Veröffentlichung genannten Streckenbereichen einen Linienflugdienst aufnimmt, ohne einen finanziellen Ausgleich zu fordern.